Die Haftung der Ehegatten für Kostenschulden nach Bürgerlichem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Albert Henschel
Gerichtsassessor.

Berlin 1908
Druck von J. S. Preuß, Kommandantenstraße 14.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. Herb. Meyer.

Meiner Mutter.

Inhalts-Übersicht.

I.

Einleitung.

§ 1.

Die Gestaltung der Haftpflicht der Ehegatten für die Kosten eines über das Frauengut geführten Rechtsstreits ist eine der zahlreichen Wirkungen, welche die Ehe auf vermögensrechtlichem Gebiete sowohl im Verhältnis zwischen Mann und Frau als auch in deren Beziehungen zu dritten Personen auslöst. Allerdings wird für die Beantwortung der Kostenfrage zunächst der prozessuale Gesichtspunkt entscheidend sein müssen, w e r von den Eheleuten als Prozeßpartei aufgetreten und unterlegen ist. (§ 91 C.P.O.) Allein dieser Gesichtspunkt ist nicht erschöpfend. Denn er berücksichtigt nur die unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem prozessierenden Ehegatten und dessen Gegner. Ungelöst dagegen bleiben in dem engen Rahmen die praktisch bedeutsamen Fragen, welche vermögensrechtlichen Wirkungen die hinsichtlich des Kostenpunktes erfolgte Verurteilung des einen Ehegatten für den andern hat, ob und inwieweit also auch letzterer von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, des weiteren, wie sich die Rechtslage zwischen den Eheleuten selbst gestaltet. Das sind — ebenso wie die Verteilung der Kostenlast eines gegen die Frau gerichteten Strafver-

fahrens — Fragen des materiellen Rechts, deren Beantwortung davon abhängt, welche Auffassung vom Wesen der Ehe und der Stellung der Ehegatten im Geltungsbereiche einer Rechtsordnung herrschend ist.

Das ältere römische Recht erkannte nur den Mann als Vermögenssubjekt der ehelichen Gemeinschaft an. Indem es ihm nämlich die unumschränkte Gewalt über seine Ehefrau gab, machte es ihn nicht nur zum Herrn über deren Person, sondern gleichzeitig zum Eigentümer ihrer Vermögens. Dieses wurde somit Träger von Rechten und Pflichten des Mannes, war also auch fortan für die ihn treffenden Prozeßkosten[1]) verhaftet.

Entgegen der altrömischen Auffassung erstrebte die spätere römische Gesetzgebung, insbesondere die der Kaiserzeit, möglichste Selbständigkeit der verheirateten Frau. Diesem Zwecke diente die Anerkennung ihrer Handlungs- und Prozeßfähigkeit, verbunden mit der Durchführung des Systems der Gütertrennung, das jener ihr Vermögen zu eigner Verfügung[2]) erhielt, soweit sie es nicht auf Grund besonderen Rechtsgeschäfts dem Manne als dos gegeben hatte. Die Gleichberechtigung der Eheleute, die völlige Scheidung ihrer Vermögensmassen ergaben als notwendige Folge, daß jeder Gatte für seine Schulden, also auch für die Kosten eines von ihm geführten Prozesses,[3]) aufzukommen hatte, ohne daß eine Haftung des andern Teils begründet wurde.

Auch im deutschen Recht, wenigstens soweit es, wie der Sachsenspiegel, die Verwaltungsgemeinschaft als Güterstand annahm, war für die Gestaltung der ehelichen Schulden-

---

[1]) Schon das ältere römische Recht kannte solche Kosten, und zwar in Form von Strafen, die — in Quoten des Streitobjekts angesetzt — durch das Unterliegen einer Partei bedingt waren. Vgl. hierüber Wetzell System des ordentlichen Civilprozesses § 46 S. 563, 565.

[2]) Windscheid, Pand. III, § 491 S. 5 ff. (8. Aufl.)

[3]) § 1 in fine de poena temere ligitantium J. 4, 16.

und damit der Kostenhaftung[4]) der Gesichtspunkt bestimmend, daß dem Frauengute rechtliche Selbständigkeit gewahrt blieb, wenngleich tatsächlich mit der Eheschließung eine Vereinigung der Vermögensmassen in der Hand des Mannes eintrat. Dieser hatte nach dem Sachsenspiegel[5]) die Stellung eines Vormundes seiner Frau[6]) und war als solcher befähigt und berufen, deren Interessen vor Gericht wahrzunehmen. Gleichwohl handelte er insoweit nur als Vertreter; Partei war die Frau[7]), ihr Vermögen aus der Prozeßführung berechtigt und verpflichtet. Demnach trafen die Schulden, die aus einer solchen erwuchsen, das Frauengut, ohne daß eine persönliche Haftpflicht des Mannes begründet wurde. Dieser wiederum hatte für seine eigenen Verbindlichkeiten allein aufzukommen.[8])

Die hier dargestellten Haftungsgrundsätze konnten allerdings bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der

---

[4]) Ein Bedürfnis zur selbständigen Ausgestaltung der Haftung der Ehegatten für Kostenschulden lag — ebenso wie für das römische Recht — nicht vor. Dem ältesten deutschen Recht waren Prozeßkosten überhaupt unbekannt. Die Rechtspflege wurde unentgeltlich geübt. Allerdings bestanden schon in früher Zeit Strafgelder, welche zur Sühne eines Bruchs oder Verstoßes gegen die Rechtsordnung an den Richter zu zahlen waren: das Gewedde. Allein Prozeßkosten im modernen Sinne, d. h. Kosten, welche sich an den Verlust eines Prozesses knüpften, kamen erst allmählich auf, nachdem es üblich geworden war, die Hilfe des Richters in Form der Gebühr, der „Helfebuße" zu bezahlen, welch letztere dem Sieger vom Besiegten zu erstatten war. — Vgl. über die Entwicklung der Prozeßkosten in Deutschland: Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter S. 137 ff.

[5]) Sachsenspiegel I, 31 § 2.

[6]) Bei Kollision der Interessen zwischen Mann und Frau wurde allerdings frühzeitig die Bestellung eines besonderen Prozeßvormundes der Frau bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Manne üblich.

[7]) Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts Bd. IV § 275 S. 62, § 278 S. 93.

[8]) Im Sachsenspiegel findet sich kein Anhalt für die gegenteilige Auffassung; mit Recht führen Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 95 aus, daß aus dem Recht des Mannes zur Veräußerung des beweglichen Frauengutes noch nicht das Recht der Gläubiger auf den Zugriff in dasselbe für Schulden des Mannes gefolgert werden kann.

auf deutschem Boden entstandenen und zur Geltung gelangten Güterrechtssysteme nur partikuläre Bedeutung beanspruchen. So enthielt bereits das dem Sachsenspiegel im übrigen sehr nahestehende Magdeburger Recht den Grundsatz einer Haftung des Mobiliarvermögens der Frau für Schulden des Mannes.

Nach anderen Quellen[9]) stand sogar das gesamte Gut der Frau, also auch ein ihr gehöriges Grundstück, dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes offen.

Die Frage der Haftung der Ehegatten für Prozeßkosten, die nach älterem deutschen Rechte aus dem Rahmen der allgemeinen Schuldenhaftung nicht heraustrat und sich daher je nach dem geltenden Güterstande verschiedenartig gestaltete, gewann erst selbständige praktische Bedeutung, als mit der fortschreitenden Gerichtsorganisation und der Notwendigkeit, für schwierige Prozesse rechtskundige Sachwalter zu bestellen, die Kostenentscheidung Bedürfnis und demzufolge wesentlicher Bestandteil eines jeden Urteils wurde. Nunmehr wurde es erforderlich, die Haftung der Ehegatten für Prozeßkosten zum Gegenstande besonderer Regelung zu machen. Eine solche traf bereits das gemeine Recht, indem es die einem Ehegatten zur Last fallenden Prozeßkosten, sofern letztere nicht mutwilliger Rechtsverfolgung- oder Verteidigung entsprangen, den Alimenten gleichstellte und hieraus eine persönliche Haftpflicht des anderen Gatten herleitete.[10])

Den gleichen Gedanken, wenn auch in beschränkterer Fassung, brachte das Preußische Recht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkte der Unterhaltspflicht legte es dem Manne der Frau gegenüber[11]) die Verpflichtung auf, die sie treffen-

---

[9]) Vgl. über die hier in Frage kommenden Rechtsgebiete Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 113 Anm. 22.

[10]) Seufferts Archiv: Bd. 27, 267; Bd. 50, 176; N. F. Bd. 2, 147; 3, 41; 10, 292.

[11]) Nach der Entsch. des Obertribunals vom 1. Juni 1866, abgedruckt in Striethorsts Archiv Bd. 63 S. 195, ist der Ehemann nicht nur

den Prozeßkosten aus seinem Vermögen zu bestreiten (§§ 187, 228, 229 A.L.R. II, 1); nur Prozesse über das ihr vertragsmäßig vorbehaltene Gut hatte sie stets auf eigene Kosten zu führen. Diese Bestimmungen fanden ihre Grundlage und Erklärung in den Vorschriften der §§ 189, 230 A.L.R. II, 1, wonach die Frau in der Regel, d. h. soweit es sich nicht um vertraglich vorbehaltenes Vermögen handelte, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes mit Andern keine Rechtsstreitigkeiten führen durfte.

Der Mann hatte also in allen den Fällen die Kosten zu tragen, in denen ihm eine Vertretungspflicht der Frau oblag.[12]) Die Vorschriften der §§ 189, 230 A.L.R. II, 1 erfuhren nun aber durch spätere Gesetze, wie Art. 9 H.G.B. und § 11 G.O., insbesondere jedoch durch § 51² C.P.O. eine wesentliche Einschränkung. Sie hatten nämlich fortan nur noch insoweit prozessuale Bedeutung, als auf Grund der in ihnen enthaltenen privatrechtlichen Verfügungsbeschränkungen der Frau die Zuziehung des Mannes zu Prozessen der letzteren auch in Zukunft geboten war, wenn anders nicht die Klage wegen mangelnder Aktiv- oder Passivlegitimation der Abweisung unterliegen sollte. Insoweit, d. h. für alle das eingebrachte Gut betreffenden Rechtsstreitigkeiten, blieb auch die persönliche Haftung des Mannes

---

seiner Frau, sondern auch dem Gericht und dem obsiegenden Gegner unmittelbar zur Kostenerstattung verpflichtet. Diese Ansicht ist jedoch vom Reichsgericht reprobiert (Justizministerialblatt von 1889 S. 33). Der Gegner bezw. die Staatskasse mußte sich also erst den Anspruch auf Kostenzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen lassen.

Trat dagegen der Mann kraft des ihm zustehenden Verwaltungsrechts oder der ihm durch § 195 Str.G.B., § 414 Str.P.O. gegebenen Befugnisse im eigenen Namen auf, dann war er selbst Partei, mithin zur Zahlung der ihn treffenden Kosten, die seine und nicht Schulden der Frau waren, dem Gegner und dem Gericht unmittelbar verhaftet. Ebenso Blome in Gruchots Beiträgen 36. Jahrg. S. 592.

[12]) Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 7. Aufl. Bd. IV S. 35. Dernburg, Preuß. Priv., 3. Aufl. Bd. III S. 73.

für Kostenschulden bestehen, während sie bei den Prozessen, welche nunmehr von der Frau selbständig geführt werden konnten, fortfiel.[13])

Aus der Bestimmung des Mannes, „die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Frau in und außer Gerichten zu verteidigen" — § 188 A.L.R. II, 1 —, leitete das Gesetz für ihn die weitere Verpflichtung her, die Kosten einer gegen jene gerichteten Beleidigungsklage oder Kriminaluntersuchung zu tragen. Nur bezüglich der letzteren wurde insoweit eine Ausnahme gemacht, als Gegenstand der Strafverfolgung ein Verbrechen war, das den Gatten auf Ehescheidung anzutragen berechtigte. §§ 190, 191 A.L.R. II, 1.[14])

Der gleiche Gesichtspunkt der Schutzpflicht des Mannes gelangte in der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen zum Ausdruck, welche jenem — allerdings nur subsidiär — die durch eine Verteidigung seiner Frau verursachten Kosten zur Last legte. Im übrigen aber war er erheblich günstiger gestellt als nach preußischem Landrecht. Denn er blieb — Rechtsstreitigkeiten über die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens ausgenommen[15]) — von jeder persönlichen Haftung auch dann frei, wenn er die Prozeßführung selbst übernommen oder einer solchen durch die Ehefrau zugestimmt hatte. Diese letztere Tatsache war vielmehr lediglich für den Umfang der Haftung des Frauenguts von Bedeutung. §§ 1682, 1680, 1681 B.G.B.

Wie dem sächsischen Gesetze blieb dem Rheinischen Rechte (Code Civil) die Auffassung des Preußischen Landrechts, welches die grundsätzliche Inanspruchnahme des Mannes für Kostenschulden seiner Frau als persönliche Rechtswirkung der Ehe bezeichnete, fremd. Im Gegensatze hierzu betrachtete der Code Civil die Frage der Kostenhaftung als

[13]) Ebenso Förster-Eccius a. a. O. S. 36, 37.

[14]) Die einzelnen Fälle gibt Blome S. 592.

[15]) Siebenhaar, Komm. zum B.G.B. für das Königreich Sachsen, Leipzig, 1865, Erläut. zu § 1682.

eine Frage rein güterrechtlichen Charakters[16]), deren Gestaltung also bedingt war durch die vermögensrechtlichen Beziehungen, welche der für die Eheleute geltende Güterstand zwischen ihnen knüpfte.

Auf dem gleichen Boden steht das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Erwägungen, welche dieses dazu geführt haben, die Haftung der Ehegatten für Kostenschulden unabhängig von allen persönlichen Rechtsfolgen der Ehe zu regeln, lassen sich auf Grund der Motive[17]) kurz dahin zusammenfassen:

Nach Beseitigung der allgemeinen Berechtigung und Verpflichtung des Mannes, seine Ehefrau in ihren Angelegenheiten zu vertreten, besteht für ihn eine Schutz- und Verteidigungspflicht im Sinne des Landrechts überhaupt nicht mehr; damit sind auch deren Wirkungen fortgefallen.

Ebensowenig aber kann die Verpflichtung des Mannes, seiner Frau Unterhalt zu gewähren, als Grundlage einer persönlichen Verbindlichkeit zur Erstattung ihrer Kostenschulden herangezogen werden. Soweit nämlich diese aus Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen hervorgehen, haben sie wirtschaftlich den Charakter von Aufwendungen zu dessen Schutze und Erhaltung, können daher niemals zu den Unterhaltungskosten zählen.

Letzteres gilt aber auch für die Kosten derjenigen Prozesse, welche persönliche Angelegenheiten der Frau zum Gegenstande haben, weil andernfalls der Begriff des „Lebensbedarfs" — vgl. § 1488 B.G.B. — und damit der des Unterhalts eine unzulässige Ausdehnung erfahren würde.

Die Kosten eines strafgerichtlichen Verfahrens endlich können dem Unterhaltspflichtigen deshalb nicht auferlegt werden, weil sie nur im Falle der Verurteilung des Be-

---

[16]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 30. April 1901, Bd. 49, S. 327 ff, insbesondere S. 330.

[17]) Motive, Bd. IV, S. 125, 202, 696, 697.

rechtigten eintreten, sich demnach als die Folge einer von diesem begangenen unerlaubten Handlung darstellen. —

Verwirft somit das Bürgerliche Gesetzbuch die Auffassung des Preußischen Landrechts, so befreit es doch andererseits den Mann nicht von jeglicher Haftpflicht. Nur schafft es für die Beantwortung der Frage, wann eine solche eintritt, wie überhaupt für die Gestaltung der ehelichen Kostenhaftung eine andere Grundlage: Das Familiengüterrecht.[13]) Darum ist auch die Regelung keine einheitliche, erfolgt vielmehr gesondert für jedes der Güterrechtssysteme.

---

[13]) Ebenso Mugdan, Materialien, Bd. IV, S. 69, Planck, Kommentar, 1. und 2. Aufl., 1901, Bd. IV, S. 135 unter b. Dagegen will Meyerhoff, in der Juristischen Wochenschrift von 1900, S. 690, für den Ehescheidungsprozeß die Kosten zum Unterhalt gerechnet wissen. Gegen eine solche Auffassung, die völlig vereinzelt dasteht, wendet sich Ullmann in seiner Schrift „Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland", S. 192 ff.

II.

§ 2.

Der Rechtsstreit- und Kostenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zunächst bedarf der Feststellung, was das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es von den „Kosten eines Rechtsstreits" spricht, — (§§ 1387, 1412², 1415³, 1416, 1460², 1463³, 1464, 1532, 1535², 1536⁴) — hierunter verstanden wissen will.

1. Der Rechtsstreitbegriff.

Eine Bestimmung des Begriffes „Rechtsstreit" findet sich weder im Gesetz selbst noch in dessen Vorarbeiten. Es wird jedoch von der Wissenschaft allgemein die Meinung vertreten[1], daß unter Rechtsstreit im Sinne der eben aufgeführten Bestimmungen ebensowohl ein Prozeß vor den ordentlichen Gerichten wie auch ein solcher vor Schiedsgerichten, besonderen Gerichten, Verwaltungsgerichten oder

[1] Planck, IV. Bd. Familienrecht, S. 135 unter 1.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl., Bd. II, Seite 77 unter 1.

Opel und Blume, „Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs", S. 153.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts, Düsseldorf 1904, Bd. II, S. 421.

Verwaltungsbehörden, des weiteren endlich jede Aktivprivatklage der Frau zu verstehen sei. Als bestimmend für diese Auslegung wird der Wortlaut des § 1387 B.G.B. herangezogen[2]), welcher neben den Kosten eines Rechtsstreits noch derjenigen der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren ausdrückliche Erwähnung tut, also lediglich die letztgenannten als die eines besonderen, nicht unter den Rechtsstreit einzuordnenden Verfahrens hinzustellen scheint.

Stimmt man der vorstehend gegebenen Definition zu, so darf man darüber allerdings nicht im Zweifel sein, daß hiermit der Begriff des Rechtsstreits, wie er sich nach der Civilprozeßordnung darstellt, für das Bürgerliche Gesetzbuch durch einen neuen, weiteren ersetzt wird. Denn nach der Gesetzestechnik der Civilprozeßordnung — darüber herrscht in der Wissenschaft jetzt wohl Uebereinstimmung[3]) — umfaßt der Begriff des Rechtsstreits nur das gerichtliche Erkenntnisverfahren; es fallen nicht unter ihn das Mahnverfahren, das Sühneverfahren, das Entmündigungsbeschlußverfahren, das Aufgebotsverfahren, das schiedsrichterliche Verfahren, die Zwangsvollstreckung und der Konkurs. Die Notwendigkeit einer solchen einschränkenden Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut einer Reihe von Bestimmugen der Civilprozeßordnung, Bestimmungen, welche zum Teil gerade auf die hier interessierende Kostenfrage Bezug haben. So werden im § 698 C.P.O. die Kosten des Mahnverfahrens den Kosten des Rechtsstreits ausdrücklich gegenübergestellt; es

[2]) Planck, IV zu § 1387, S. 135.

[3]) Vgl. insbesondere Fischer „Ueber Wachs Handbuch des Civilprozesses" in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. 10, S. 420 ff.; Drechsler im Archiv für die civilistische Praxis, 62. Bd., S. 418 ff., 424, 431, Hellwig, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, I. Bd., Leipzig 1903, S. 41 Anm. 6; vgl. auch Gaupp-Stein, 6. und 7. Aufl., 1. Bd., S. 269, der allerdings die Kosten des Mahnverfahrens und des Sühneversuchs zu den Kosten des Rechtsstreits zählt.

ist ferner im § 788 C.P.O. eine selbständige Vorschrift über die Verteilung der Kostenlast für die Zwangsvollstreckung gegeben, während doch, wenn letztere einen Teil des Rechtsstreits bilden würde, eine besondere Regelung mit Rücksicht auf § 91 C.P.O. als überflüssig erachtet werden müßte. Als weitere Stütze für jene einschränkende Begriffsauslegung darf auch die Bestimmung des § 1025 C.P.O. gelten, in dem zum Gegenstande des schiedsrichterlichen Verfahrens die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, nicht aber die eines Rechtsstreits gemacht wird.[4])

Hat man auf Grund der vorstehend erwähnten Gesetzesstellen demnach davon auszugehen, daß die Civilprozeßordnung mit dem Worte „Rechtsstreit" nicht etwa jedes in den Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit fallende Verfahren bezeichnet, sondern unter jenem nur das gerichtliche Erkenntnisverfahren versteht, so ist nunmehr zu prüfen, ob die im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs zweifellos wünschenswerte Uebertragung dieses Begriffes auf das Bürgerliche Gesetzbuch sich durchführen läßt. Die Frage ist zu verneinen. Wollte man nämlich den Rechtsstreitbegriff in dem oben festgestellten einschränkenden Sinne auch für das Bürgerliche Gesetzbuch zur Geltung bringen, so würde man für letzteres gerade bezüglich der Regelung der Kostenhaftung von Ehegatten eine Lücke schaffen, die in der Praxis übel

[4]) Einen — allerdings nur scheinbaren — Widerspruch enthalten die §§ 81, 176, 178 C.P.O., indem sie die durch die Zwangsvollstreckung veranlaßten Rechtshandlungen zum Rechtsstreit bezw. zur Instanz rechnen. Man wird gleich Fischer — siehe Anm. 3 — im Hinblick auf die allgemeine Natur dieser Vorschriften in Verbindung insbesondere mit dem Wortlaut des § 81 C.P.O. — derselbe spricht von allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen einschließlich derjenigen, welche durch die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden — unbedenklich annehmen dürfen, daß es sich hier nur um eine nicht völlig korrekte, die Terminologie nicht bestimmende Ausdrucksweise handelt, und daß in Wahrheit nur eine Ausdehnung allgemeiner, für den Rechtsstreit gegebener Vorschriften auf die Zwangsvollstreckung beabsichtigt ist.

empfunden werden würde. § 1412² B.G.B. bestimmt, daß für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau das eingebrachte Gut auch dann hafte, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam sei. Die Vorschrift bezweckt offenbar den Schutz der Kostengläubiger der Frau auch für diejenigen Fälle, in denen letztere den Prozeß ohne Zustimmung des Mannes geführt hat (§ 1400¹ B.G.B.); es soll den Kostengläubigern, die ja vielleicht gegen ihren Willen sich als Beklagte auf den Prozeß haben einlassen müssen, der Zugriff in das gesamte Frauengut offenstehen. Würde man nun unter Rechtsstreit nur das gerichtliche Erkenntnisverfahren verstanden wissen wollen, so würde zunächst der Prozeßgegner, der in erster Linie als Kostengläubiger in Betracht kommt, sich zur Begründung seines Anspruchs auf § 1412² B.G.B. mit Erfolg insoweit nicht berufen dürfen, als ihm Kosten durch die Zwangsvollstreckung entstanden sind. Allerdings wäre er ja in der Lage, aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des § 1411 ff. B.G.B. unter Hinweis darauf, daß es sich nicht um rechtsgeschäftliche, sondern auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Kosten handele, für diesen Teil seines Anspruchs das sonst mangelnde Klagefundament zu entnehmen. Allein schon die hiernach gegebene Notwendigkeit einer verschiedenartigen rechtlichen Begründung[5]) für Forderungen, die ihrem Wesen nach eine Einheit bilden, würde nicht nur den praktischen Wert der Bestimmung des § 1412² B.G.B. wesentlich herabmindern, sondern geradezu dessen Zweck gefährden. Denn § 1412² B.G.B. hat nur dann die ihm aus seiner Stellung als Ausnahme gegenüber dem Abs. 1 anscheinend beizumessende Bedeutung, wenn er dem Kostengläubiger der Frau ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium des Prozesses

---

[5]) Eine solche Notwendigkeit würde nur dann nicht bestehen, wenn man auch für die Kosten bis zum Urteil von einer Heranziehung des § 1412² B.G.B. absehen und dieselben ebenfalls als gesetzliche Schulden einklagen wollte.

die Kosten entstanden sind, eine zweifelsfreie, von juristischen Konstruktionen unabhängige Rechtsgrundlage gewährleistet.

Wäre nach den vorstehenden Ausführungen für den Prozeßgegner auch bei einschränkender Auslegung immerhin noch ein wenn auch sehr wenig empfehlenswerter Notbehelf gegeben, so würde ein solcher einem weiteren Kostengläubiger der Frau, nämlich ihrem eigenen Anwalt[6]), fehlen. Denn die Gebühren und Auslagen des letzteren fallen als Kosten rechtsgeschäftlicher Natur unter den § 1412 Abs. 1 B.G.B.; nur soweit sie als Kosten des Rechtsstreits gelten können, lasten sie unbedingt auch auf dem eingebrachten Gute. Betrachtet man also die Zwangsvollstreckung nicht als einen Teil des Rechtsstreits, so kann der Anwalt der Frau, der für sie Rechtshandlungen in der Zwangsvollstreckung vornimmt, ohne daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, wegen der ihm zu erstattenden Kosten sich nicht an das letztere halten, es sei denn, daß es ihm gelingt, die fehlende Zustimmung des Mannes auf dem umständlichen Wege des § 1402 B.G.B. ersetzen zu lassen. Das aber ist ein Ergebnis, das dem gesunden Rechtsempfinden widerstreitet. Es ist auch, wie bei der Würdigung des Zweckes des § 1412^2 B.G.B. bereits angedeutet, nicht anzunehmen, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Möglichkeit einer solchen Auslegung des § 1412_2 gedacht, geschweige denn letztere durch stillschweigende Anerkennung des Rechtsstreitsbegriffs der Zivilprozeßordnung haben billigen wollen. Zu einer befriedigenden, dem praktischen Bedürfnisse ebenso wie dem Rechtsgefühl entsprechenden Lösung gelangt man nur dann, wenn man den Begriff des Rechtsstreits für das Bürgerliche Gesetzbuch weiter faßt. Wie weit hierbei gegangen werden kann, dafür bietet nun allerdings die bereits im Anfang dieses Abschnitts erwähnte Vorschrift des § 1387 Abs. 2 einen durchaus geeigneten Anhaltspunkt. Indem

[6]) Darüber, daß die Kosten des eigenen Anwalts zu den Kosten des Rechtsstreits zu rechnen sind, vgl. die Ausführungen unter 2.

nämlich hier nur die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren neben den im Abs. 1 aufgeführten Kosten des Rechtsstreits besonders erwähnt werden, rechtfertigt sich sehr wohl der Schluß, daß unter Rechtsstreit im Sinne des B.G.B. jedes Verfahren angesehen werden kann, welches der Verfolgung eines Anspruchs im Wege der streitigen Gerichtsbarkeit dient, also auch die Aktivprivatklage der Frau[7]: auf der andern Seite zwingt der Wortlaut des § 1387 zu der Annahme, daß ein gegen die Frau gerichtetes Strafverfahren nicht dem Begriff des Rechtsstreits unterzuordnen ist.[8])

2. Der Kostenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

a. Kosten eines Rechtsstreits.

Meinungsverschiedenheit besteht darüber, ob die Gebühren und Auslagen des eigenen Anwalts bezw. Gerichtsvollziehers der Frau unter die Prozeßkosten zu rechnen sind. Die Frage hat, besonders für die Praxis, insofern wesentliche Bedeutung, als ihre Verneinung dazu führen muß, die Annahme einer Vorschußpflicht des Mannes in Ansehung der bezeichneten Kosten abzulehnen.

— Vgl. darüber § 5 unter C.

Nach der herrschenden Meinung, die auch hier für eine möglichst weite Begriffsauslegung eintritt, haben „alle zur Einleitung und Durchführung eines Rechtsstreits gemachten

[7]) Begriffliche Schwierigkeiten stehen dem nicht im Wege, denn es handelt sich bei der Privat- und Nebenklage um Geltendmachung von Parteiansprüchen, sei es auf Strafverfolgung, sei es auf Buße.

[8]) Vgl. auch Entwurf II § 1286, Mugdan, Materialien, Bd. IV, S. 770 unter 3; anders Wieruszowski a. a. O. S. 423 Anm. 60, S. 428 Anm. 70. Wieruszowski's Annahme, daß sein Standpunkt mit Rücksicht auf die Folgen der gegenteiligen Auffassung geboten sei, ist unzutreffend. Vgl. unten § 6 A, b, S. 58.

Aufwendungen" [9]), mithin auch solche rechtsgeschäftlicher Natur, als Kosten im Sinne des B.G.B. zu gelten. In der Tat bietet das Gesetz, indem es ganz allgemein von den „Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt", spricht, keinerlei Anlaß zu einer einschränkenden Auslegung.

Wenn eine solche gleichwohl versucht wird, so geschieht das unter Berufung auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsgrundlage der in Betracht kommenden Schulden. Es wird darauf hingewiesen — Schäfer, Staudinger-Engelmann a. a. O. — daß die Verpflichtung der Frau zur Bezahlung ihres Anwalts nicht eine aus dem Rechtsstreite, sondern aus der Auftragserteilung hervorgegangene Verbindlichkeit darstelle, die für den Auftraggeber ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses begründet sei. Diese Beweisführung kann jedoch nicht überzeugen. Einmal nämlich sind auch die gesetzlichen Kostenschulden nicht aus dem Rechtsstreit hervorgegangene Verbindlichkeiten — denn das Urteil wirkt nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch —, sie finden ihre Grundlage vielmehr im Gesetz (Zivilprozeßordnung oder Gerichtskostengesetz). Des weiteren aber besteht auch bezüglich der Gerichtskosten für denjenigen, der die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt, eine Verpflichtung zur Zahlung — und zwar ex lege — ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses [10]).

[9]) Opet, Kommentar, Familienrecht S. 153 zu § 1387;
Planck, Komm. Bd. IV., S. 135, Anm. c;
Schmidt-Habicht (Hölderscher Komm., 1900) Familienrecht S. 248.
Fischer-Henle, Komm., München 1904, S. 671 unter 3.
Ullmann, das gesetzliche eheliche Güterrecht, S. 176.
Entsch. des R.G., Bd. 47, S. 73.

Anderer Auffassung sind: Bürck, „Kostenvorschußpflicht des Ehemannes im Scheidungsprozeß" in der Jur. Wochenschr. 1900, S. 269, 270, 337, 338.
Staudinger-Engelmann a. a. O. S. 195 unter a, S. 197 unter b.
Schäfer in der Hanseatischen Gerichtszeitung 1900, Beilage 10, S. 55.

[10]) Denn der Gerichtskostenvorschuß ist nichts anderes als ein Teil der Gerichtskosten. Siehe unten § 5 unter C. 3; vgl. ferner Pfafferoth, „Das deutsche Gerichtskostenwesen", 7. Aufl., Berlin, 1899, S. 287.

Wenn Schäfer, wie anzunehmen, diese Verbindlichkeit gleichwohl zu den aus dem Rechtsstreit hervorgegangenen Kosten zählt, so betont er selbst insoweit nicht den unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungsgrund, legt vielmehr entscheidendes Gewicht auf die faktische Unterlage der Kostentragungspflicht, nämlich den Verlust des Prozesses. Denn tatsächlich beruht diese Verpflichtung in letzter Linie auf der gerichtlichen Feststellung, daß die Prozeßführung eine unzulässige oder unrechtmäßige gewesen, indem nunmehr die fraglichen Kosten der Partei endgültig zur Last fallen, da sie außer Stande ist, vom Gegner Erfüllung zu verlangen.

Was aber bezüglich der Gerichtsgebühren und -Auslagen gilt, kann für die Kosten des eigenen Anwalts nicht lediglich deshalb abgelehnt werden, weil hier nicht das Gesetz, sondern ein Rechtsgeschäft den unmittelbaren Verpflichtungsgrund darstellt.

Weiter wird zugunsten einer einschränkenden Auslegung des Kostenbegriffs die Entwicklungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs herangezogen. (Bürck, a. a. O.). Ebenfalls zu Unrecht. Denn gerade in dieser Frage ist aus den Vorarbeiten durchaus keine sichere und feste Stellungnahme ihrer Verfasser herzuleiten. Zugegeben ist, daß der erste Entwurf — wenigstens nach der Fassung des § 1312 — nur zwischen den Kosten des Gegners und denen des Gerichts sondert; die Motive hingegen wie die Kommissionsberichte bieten auch einer abweichenden Auffassung Raum.[11])

---

[11]) Die Motive — Bd. IV, S. 252 — erläutern die Vorschrift des § 1312 dahin: „Die am Schlusse der Nr. 1 bestimmte Ausnahme von der Regel der Nr. 1 bezieht sich übrigens nur auf die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Prozeßkosten dem Gegner gegenüber. Ein genügender Grund, diese Ausnahme auch auf die die Frau treffenden Gerichtskosten und die Kosten ihres Anwalts auszudehnen, liegt nicht vor." Aus dem ersten Satze folgt, daß die Motive zu den Prozeßkosten nicht nur die dem Gegner erwachsenen rechnen. Der zweite Satz bringt die nähere Erklärung, indem er ausführt, es liege kein Grund vor, „auch" die Gerichts- und eigenen Anwaltskosten, d. h. also offenbar die andern Arten von Prozeßkosten, unter

Die Protokolle der 2. Kommission schaffen keine Klärung. An der einen Stelle — S. 5276: Bd. IV., S. 203[11a]) — wird darauf hingewiesen, daß Rechtsgeschäfte, die zur Führung des Rechtsstreits — nämlich über persönliche Angelegenheiten der Frau — notwendig seien, wie die Beauftragung eines Anwalts, die Zahlung eines Kostenvorschusses an diesen oder die Gerichtskasse, unter den § 1303 (1402 des Gesetzes) fielen. Hinzugefügt wird jedoch, inbetreff der Haftung des eingebrachten Gutes für die Prozeßkosten im Verhältnisse zum Gläubiger komme es auf die Zustimmung des Mannes nicht an. Hiernach erscheint eine solche lediglich erforderlich, um in Ansehung der bezeichneten Verbindlichkeiten ein Recht der Frau ihrem Gatten gegenüber zu begründen. Dagegen bedarf es der Einwilligung nicht, um für diese Verbindlichkeiten eine Haftung des eingebrachten Gutes zu erzielen. Folgeweise würden auch die Kosten des eigenen Anwalts unter 1312 Abs. 2 (1412² des Gesetzes) fallen, mithin als Kostenschulden im Sinne des letzteren zu gelten haben.

Auf der andern Seite begegnet der Antrag, den § 1311 Abs. 2 als überflüssig zu streichen, da nach der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung des Absatzes 1 die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau — d. h. für die gesetzlichen Kostenverbindlichkeiten, vgl. S. 5280, Bd. IV, S. 205 unter VII — sich als selbstverständlich ergebe, lediglich dem Zweifel, ob sich die Beibehaltung der Bestimmung nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle. Hiernach scheinen die Kosten rechts-

der für die gesetzlichen Kostenverbindlichkeiten durch § 1312 gegebenen Voraussetzung als Ehegutsverbindlichkeiten zu betrachten. Vgl. auch die Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines B.G.B., Bd. VII, S. 6433 ff., insbesondere S. 6434. Dort werden neben die gesetzlichen Kostenverbindlichkeiten des 1. Entwurfs (Kosten des Gegners) die Gerichts- und eigenen Anwaltskosten gestellt.

[11a]) Die Protokolle der 2. Kommission sind sowohl nach der fortlaufenden Seitenzahl als auch nach der im Auftrage des Reichsjustizamts erschienenen Bearbeitung, Berlin 1897, zitiert.

geschäftlicher Natur überhaupt nicht in den Kreis der Erwägungen gezogen worden zu sein. Vgl. Prot. S. 8631, Bd. VI, S. 278.)

Welche Gründe schließlich bestimmend gewesen sind, den § 1311² nicht als überflüssig zu streichen, darüber geben die weiteren Vorarbeiten keine Auskunft.

Mit Recht stellt sich daher Wieruszowski — a. a. O. S. 426, Anm. 63 — auf den Standpunkt, die Entscheidung der hier erörterten Frage lasse sich lediglich nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes selbst treffen. Ebenso berechtigt aber ist seine weitere Folgerung, daß hiernach unter den Kosten des § 1412² B.G.B. nur solche rechtsgeschäftlicher Natur verstanden werden könnten, weil ja die gesetzlichen Kostenverbindlichkeiten (Gerichts- und gegnerische Kosten) bereits durch § 1411 B.G.B. gedeckt würden.

Allerdings bedarf es — wie bereits oben dargetan — nicht erst eines solchen Hinweises, um die herrschende Ansicht als die der Fassung des Gesetzes entsprechende zu kennzeichnen.

b. Die Verbindlichkeiten aus einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren.

Hierher gehören einmal die gerichtlichen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen der Staatskasse), ferner die Kosten des Privat- und Nebenklägers, die durch unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen bedingten Aufwendungen (§ 219 ff. Str.P.O.), endlich auch die Vergütung des gewählten Verteidigers[12]). Ausgeschlossen dagegen sind die Kosten der Untersuchungs- und Strafhaft. —

[12]) So Planck, Bd. IV, S. 135 unter 2, Neumann, Bd. II, S. 104, Fischer-Henle, S. 705 unter 7, Schmidt-Habicht, S. 250 unter 3ᵃ, S. 299, 300, Wieruszowski, S. 431 Anm. 75.

Anderer Meinung: Opet, S. 195 zu § 1415¹ unter 2ᵇ, Staudinger-Engelmann, S. 250, zu § 1415¹ unter 2ᵇ.

c. Unerheblich ist für die Bestimmung des Kostenbegriffs, ob die Aufwendung den Umständen nach geboten war. Denn überall dort, wo das Gesetz eine solche Einschränkung gemacht wissen will, hebt es sie besonders hervor. (§§ 1387^2, 1416^2, 1464^2 B.G.B.)

Für die hier vertretene Auffassung sprechen auch die Protokolle der 1. Kommission, Bd. VII, S. 6752; ferner die Motive S 262 und Prot. der 2. Kommission, S. 5290, Bd. IV, S. 209 unter D.

III.

Die Haftungsgrundsätze.

A. Der Güterstand der Gütertrennung.

§ 3.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt bei Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten den Güterstand der Verwaltug und Nutznießung des Mannes als gesetzliches Güterrecht an die Spitze. Für die Behandlung der im folgenden zu erörternden Frage empfiehlt es sich jedoch aus praktischen Gründen, mit dem System der Gütertrennung zu beginnen. Denn gerade hier gestalten sich die Haftungsgrundsätze deshalb besonders einfach, weil die Interessenkreise von Mann und Frau, soweit deren Vermögen in Betracht kommt, sich in keiner Weise berühren. Denn auch nach der Eheschließung bleiben die Güter der Gatten rechtlich völlig getrennt; jeder verfügt selbständig über das seinige, jeder ist in der Geltendmachung von Ansprüchen unbeschränkt. Dieser Sonderung der R e ch t e entspricht auf der andern Seite eine solche der Verbindlichkeiten. Folgeweise hat auch jeder Gatte für die ihn treffenden Prozeßkosten allein aufzukommen.

B. Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

a. Die Kosten eines Rechtsstreits.

1. Haftung nach außen.

§ 4.

Im gesetzlichen Güterstande ist der Ehemann Verwalter und Nutznießer des Vermögens seiner Frau, soweit es nicht durch Gesetz oder Vertrag zu deren Vorbehaltsgute erklärt ist. (§ 1366 ff. B.G.B.) Hieraus ergibt sich für die Frage der Schuldenhaftung naturgemäß ein Widerstreit von Interessen, und zwar derjenigen des Mannes einerseits, der Frau und vor allem ihrer Gläubiger andererseits. Diese Interessen auf ihre Schutzbedürftigkeit hin abzuwägen und einen Ausgleich zwischen ihnen herbeizuführen, ist Aufgabe bezw. Zweck der gesetzlichen Regelung. (§§ 1387, 1388, 1411, 1412, 1415—17 B.G.B.)

Des weiteren kommt bei Feststellung der Haftungsgrundsätze für Kostenschulden als leitender Gesichtspunkt in Betracht, daß der Frau im gesetzlichen Güterstande ein Recht am Vermögen des Mannes nicht zusteht. Demnach liegt auch keine Veranlassung vor, sie für Verbindlichkeiten ihres Gatten in Anspruch zu nehmen.

Folgeweise hat in allen Streitigkeiten, die ein Vermögensrecht des Mannes[1]) zum Gegenstande haben, lediglich letzterer die Kosten zu tragen. Insoweit bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

[1]) Hierher gehören auch diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Mann ein ihm am Frauengut als Nutznießer zustehendes Recht geltend macht, z. B. ein solches an den Früchten. Diese Prozesse fallen nicht etwa unter § 1380 B.G.B., denn es handelt sich in ihnen nicht um ein zum eingebrachten Gute der Frau gehörendes Recht, sondern um ein Vermögensrecht des Mannes. Ebenso Neumann a. a. O., Erläuterungen zu § 1380, S. 72 unter I, Staudinger-Engelmann, a. a. O., zu § 1380, S. 180 unter 2a.

Diese erstreckt sich denn auch nur auf Prozesse, die über Rechte der Frau geführt werden. Hier unterscheidet das B.G.B. (§ 1387[1]) zwischen zwei Fällen:

I. Der Mann macht ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen geltend, eine Befugnis, die ihm durch § 1380 B.G.B. eingeräumt ist. Unterliegt er in einem solchen Rechtsstreite, d. h. wird er mit der Klage abgewiesen — denn es handelt sich hier nur um Aktivprozesse —, dann ist er nach § 1387[1] B.G.B. der Frau gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Mann, welcher dem Gläubiger schon als Prozeßpartei unmittelbar haftet, von der Ehefrau keinen Ersatz der insoweit aufgewendeten Kosten auf Grund des § 1390 B.G.B. verlangen kann, andrerseits aber ihr erstattungspflichtig ist, sofern sie selbst die bezeichneten Aufwendungen gemacht hat. (cf. jedoch § 1394 B.G.B.) § 1387[1] Satz 1 regelt also in erster Linie das Innenverhältnis. Ob er eine darüber hinausgehende Bedeutung in dem Sinne hat, daß eine Haftung der Frau auch dem Gläubiger gegenüber ausgeschlossen wird, kann zweifelhaft erscheinen.

Für die gegenteilige Auffassung käme einmal die Bestimmung des § 1380 B.G.B. Satz 2 in Betracht, die das in einem solchen Rechtsstreite ergangene Urteil der Frau gegenüber für wirksam erklärt, falls der Mann befugt war, über das Recht ohne deren Zustimmung zu verfügen. (§ 1376 B.G.B.) Man könnte geneigt sein, diese Wirkung auch auf die Kostenentscheidung zu erstrecken. Eine solche Auslegung aber würde in Widerspruch stehen mit den in den Protokollen der 2. Kommission — S. 5290: Bd. IV S. 209 unter C — zweifelsfrei zum Ausdruck gelangten, in den späteren Verhandlungen nicht geänderten Zielen der Verfasser des Gesetzes, welche die Kostenhaftung für alle Fälle

des § 1380 B.G.B. einheitlich regeln wollten, indem sie die Vorschrift des § 1387[1] Satz 1 B.G.B. einfügten.[2])

Eine Inanspruchnahme der Frau könnte des weiteren aus § 1388 B.G.B. hergeleitet werden.[3]) Dieser bestimmt, daß der Mann, soweit er nach den §§ 1385—87 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet. Voraussetzung für den Eintritt der Haftung ist also, daß es sich um eine Schuld der Frau handelt, Zweck der Vorschrift, eine unmittelbare Inanspruchnahme des Mannes zu ermöglichen. (Vgl. Protokolle der 2. Kommission S. 5228, Bd. IV, S. 179 unter 9.) Nun ist aber letzterer in den Fällen des § 1380 B.G.B. bereits aus dem Urteile unmittelbar verhaftet, denn er ist Prozeßpartei, die Pflicht zur Kostentragung folgeweise seine eigne Verbindlichkeit und nicht eine solche der Frau. Mithin kann auch § 1388 B.G.B. insoweit keine Anwendung finden.

---

[2]) An der bezeichneten Stelle heißt es:

Der § 5 Nr. 1 (II § 1286: Gesetz § 1387[1]) entspricht dem § 1297 Abs. 1 Nr. 5 des ersten Entwurfs, weicht aber von ihm in zwei Richtungen ab: einmal ist die Vorschrift auf die Kosten eines vom Manne „gemäß § i (II 1281, Gesetz 1380) geführten Rechtsstreits erstreckt". . . .

In der Literatur begegnet denn auch die hier vertretene Auffassung keinem Widerspruch. — Siehe auch die folgende Anm. 3 am Schlusse.

[3]) So Meckel in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, 65. Jahrg. S. 153; Opet a. a. O. S. 142 unter 6; Staudinger-Engelmann S. 182 unter 7. — In der Tat hatte die 2. Kommission — Bd. IV S. 173 der Protokolle — beschlossen, der Deutlichkeit wegen im Anschluß an die Bestimmung des § 1281 (1380 des Gesetzes) auszusprechen, daß die Kosten eines vom Ehemann über Ehegutsrechte im eigenen Namen geführten Rechtsstreits im Verhältnisse der Ehegatten unter einander den Ehemann belasten sollten. Hiernach scheint allerdings die 2. Kommission — wenigstens zunächst — den Standpunkt vertreten zu haben, daß nach außen beide Ehegatten haftbar seien. Jener Beschluß ist jedoch nicht zur gesetzlichen Bestimmung erhoben, vielmehr die Vorschrift des jetzigen § 1387[1] Satz 1 eingefügt worden. — Jedenfalls bietet der erwähnte Beschluß einen weiteren Beleg dafür, daß die Kostenregelung für die Fälle des § 1380 B.G.B. von vornherein als einheitliche gedacht war.

Man gelangt also zu dem Ergebnis, daß der Mann, welcher ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen geltend macht, nicht nur der Frau, sondern auch dem Gläubiger gegenüber für die Kosten allein verhaftet ist.[4])

Anders dagegen liegt der Fall, wenn der Mann in Vollmacht seiner Frau, also in deren Namen ein solches Recht einklagt. Dann ist die letztere Prozeßpartei, und es kommen die nachfolgenden Haftungsgrundsätze zur Anwendung.

II. Der Rechtsstreit wird von der Frau geführt.

Da die Eheschließung nach modernem Recht (§ 52[2] C.P.O, § 104 ff. B.G.B.) auf die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Frau keinen Einfluß ausübt (vgl. oben § 1), kann diese nach ihrer Wahl in Rechtsstreitigkeiten jeder Art entweder selbständig als Klägerin oder Beklagte auftreten[5]) oder sich durch ihren Ehemann vertreten lassen.

Kostenschulden, die aus einem solchen Prozesse erwachsen, sind Verbindlichkeiten der Frau, treffen also in erster Linie ihr Vermögen.

Letzteres zerfällt nun aber in zwei rechtlich scharf von einander geschiedene Massen, nämlich:

1. das Vorbehaltsgut. Dieses haftet für Kostenschulden der Frau unbedingt, da es ihrer alleinigen Verfügung unterliegt, ein Recht des Mannes mithin nicht berührt wird. (§ 1371 B.G.B.)

2. Das eingebrachte Gut. Hier steht dem Zugriffe der Gläubiger das Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung entgegen, ein Interessenwiderstreit, der auf dem

---

[4]) So Planck, Bd. IV S. 125 zu § 1380, Neumann, Erläuterungen zu § 1380 S. 72 unter I, 4, zu § 1387 S. 77 unter II; Leske, vgl. Darstellung 2. Hälfte, S. 715.

[5]) Eine andere hier nicht näher zu erörternde Frage ist, inwieweit die Ehefrau auf Grund privatrechtlicher Verfügungsbeschränkungen an die Zustimmung des Mannes gebunden ist, d. h. ihrer bedarf, um nicht wegen mangelnder Sachlegitimation abgewiesen zu werden.

Gebiete der allgemeinen Schuldenhaftung zu einer Einschränkung der letzteren geführt hat. (§§ 1412[1], 1413, 1414 B.G.B.) Hinsichtlich der Kostenschulden aber macht das Gesetz eine Ausnahme; insoweit nämlich erschien das Interesse der Gläubiger als das überwiegend schutzbedürftige[6]), und daher ist bestimmt worden, daß das eingebrachte Gut für Kostenverbindlichkeiten der Frau nach außen ebenfalls unbedingt haften solle. Auch der Gläubiger eines über Vorbehaltsgut geführten Prozesses kann sich mithin wegen der Kosten an das eingebrachte Gut halten, ebenso stets die Gerichtskasse und der eigene Anwalt der Frau. (Vgl. oben § 2).

3. Das Mannesvermögen als Träger von Kostenschulden der Ehefrau. Die gesetzliche Anerkennung einer persönlichen Verpflichtung des Mannes beruht auf der Erwägung, daß ihm als Nutzungsberechtigten regelmäßig die Einkünfte des eheweiblichen Vermögens zufallen, es demnach lediglich als ein Gebot der Billigkeit erscheint, ihm die durch dessen Verwaltung bedingten Ausgaben — und hierzu rechnen die Prozeßkosten, vgl. oben § 1 — zur Last zu legen. (Motive S. 202.). Allerdings führt eine solche Erwägung unmittelbar nur zur Feststellung eines Rechts der Frau dem Manne gegenüber. In der Tat ließ es der erste Entwurf bei dieser Folgerung bewenden[7]), erst die zweite Kommission hat in dem

[6]) § 1412[2] B.G.B. Die gesetzlichen Kostenverbindlichkeiten werden allerdings bereits durch § 1411 B.G.B. gedeckt. — Vgl. im übrigen Protokolle der II. Kommission S. 5282 — Bd. IV, S. 206, 207. Dem ersten Entwurf war die Bestimmung des § 1412[2] B.G.B. unbekannt. Er ließ eine Haftung des eingebrachten Gutes (Ehegutes) nur dann eintreten, wenn die Ehefrau die Beklagte war und der Rechtsstreit eine Ehegutsverbindlichkeit betraf; diese Haftung erstreckte sich aber lediglich auf die dem Gegner erwachsenen Kosten. § 1312[1], Motive S. 251 ff.

[7]) § 1297[5] des ersten Entwurfs. Vgl. Motive S. 202, 203, ferner Protokolle der ersten Kommission Bd. VII, S. 6364, 6365. — Der erste Entwurf enthielt gegenüber dem geltenden Recht noch die weitere Einschränkung, daß der Mann den Einwand der Unzulänglichkeit der Ein-

Bestreben, die Kostengläubiger der Frau nach Möglichkeit sicher zu stellen — Protokolle S. 5255: Bd. IV, S. 193 unter VI — eine Haftung des Mannes auch jenen gegenüber anerkannt.

Zweifel besteht nun in erster Linie darüber, ob die persönliche Haftung des Mannes die Regel darstellt, also für Kostenschulden der Frau von vornherein stets gegeben ist, oder ob sie nur dann eintritt, wenn feststeht, daß einer der im § 1416 B.G.B. als Ausnahme gekennzeichneten Fälle vorliegt.[8])

Die Frage ist von grundsätzlicher, praktisch ebenfalls sehr erheblicher Bedeutung, indem nämlich ihre Beantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung der weiteren Frage bildet, ob der Mann in Prozessen seiner Ehefrau zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet ist.

— Vgl. darüber unten § 5 unter C Nr. 2 S. 50 —

Anlaß zu dem erwähnten Zweifel bietet die wenig glückliche Fassung des Gesetzes.

---

künfte gegenüber dem Anspruch auf Zahlung bezw Erstattung von Prozeßkosten der Ehefrau erheben konnte. Auch diese Beschränkung hat die zweite Kommission, und zwar vornehmlich mit Rücksicht auf die Gläubiger der Frau, beseitigt. — Protokolle S. 8625, Bd. VI S. 274.

[8]) Die erstere Auffassung vertreten:

Planck, Bd. 4, S. 135, Erl. zu § 1387 unter 1 b.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. IV, S. 147 unter 3 a.

Opet, Familienrecht S. 154;

Grünwald im Recht 1901, S. 62; Meikel, a. a. O. S. 185, 186.

Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 47, S. 72, des Kammergerichts in der Rechtsprechung der Oberlandes-Gerichte, Bd 4, S. 85.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen:

Schmidt-Habicht, Familienrecht, Erl. zu § 1387[1], S. 249.

Ullmann im Archiv für civ. Praxis, Bd. 92, S. 292.

Neumann II, S. 77 unter 2 a; Barre im Recht 1900, S. 204.

Marwitz in der Deutschen Juristenztg. 1900, S. 43; Bürck, Juristische Wochenschrift 1900, S. 271.

Leske, Vergl. Darstellung des B.G.B. und A.L.R., Berlin 1903, 2. Hälfte, S. 826.

Wieruszowski, S. 434 Anm. 89.

Staudinger-Engelmann, S. 197 unter c, S. 198 unter e.

§ 1387[1] B.G.B. nämlich läßt den Mann die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, tragen, sofern dieselben nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Hiernach erscheint die persönliche Haftpflicht des Mannes als die Regel.

§ 1416 B.G.B. dagegen legt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die Kosten eines Rechtsstreits, mag dieser nun zwischen ihnen selbst oder zwischen der Frau und einem Dritten geführt werden, dem Vorbehaltsgute zur Last, „soweit nicht" oder „es sei denn, daß" bestimmte, im § 1416 B.G.B angegebene Gründe eine anderweite Verteilung der Kostenlast rechtfertigen.

Das Gesetz bewegt sich also anscheinend in einem Zirkel: Was es an der einen Stelle als Regel hinstellt, bezeichnet es an der andern als Ausnahme.

Gleichwohl kann die Lösung dieses Widerspruchs nicht zweifelhaft sein, wenn man von folgenden Erwägungen ausgeht:

Die Tatsache, daß die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, ist, wie die Fassung des Gesetzes zweifelsfrei erkennen läßt[9]), für den Anspruch aus §§ 1387, 1388 B.G.B. kein klagbegründendes Moment, vielmehr hat der Mann als Beklagter im Wege der Einrede — Einrede im Sinne der C.P.O. — das Gegenteil zu behaupten und im Bestreitungsfalle zu erweisen. Das gilt sowohl für Kosten, die

[9]) Die zweite Kommission war nach Möglichkeit bestrebt, schon durch die Fassung des Gesetzes Klarheit über die Verteilung der Beweislast zu schaffen. Vgl. Küntzel in Gruchots Beiträgen Bd. 40, S. 358, Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis, Bd. I, S. XII der Einleitung. Vergleiche auch Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Leipzig 1903, I. Bd., S. 6. —

Wird, wie im vorliegenden Falle, ein Gedanke mit den Worten „sofern nicht" eingeleitet, dann trifft denjenigen die Beweislast, zu dessen Gunsten in dieser Einschränkung ein Recht enthalten ist. Die Beweislast und damit auch die Behauptungslast trifft also hier den Mann.

aus Prozessen zwischen der Frau und einem Dritten erwachsen sind, als auch — wie der Einheitlichkeit der Darstellung willen bereits hier hervorgehoben werden soll — für solche aus Prozessen zwischen den Ehegatten selbst. Denn § 1387 B.G.B. spricht ganz allgemein von Rechtsstreitigkeiten, die die Frau führt, ohne Rücksicht auf die Person des Gegners.

Klagt mithin ein Gläubiger gegen den Mann auf Kostenerstattung, dann hat er zur Substanziierung seines Anspruchs lediglich darzutun, daß die Frau zur Zahlung verurteilt worden ist. Ebenso braucht die Frau, welche Ersatz der Kosten eines Ehescheidungsprozesses verlangt, nur zu behaupten und eventuell unter Beweis zu stellen, daß sie jene — z. B. in Form eines Vorschusses — bezahlt hat. Sache des Mannes ist es, die Haftung abzulehnen, indem er die schuldbefreiende Tatsache, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, geltend macht.[10]) Sonst muß letztere unbeachtlich bleiben.

Mit andern Worten: Die Haftung des Mannes ist nicht erst dann gegeben, wenn feststeht, daß das Vorbehaltsgut nicht Schuldenträger ist, sie tritt vielmehr regelmäßig ein, sobald überhaupt Kostenverbindlichkeiten der Frau entstanden sind, und wird erst aufgehoben, wenn jener Einwand sich als berechtigt erwiesen hat.

Ferner: Nach § 1412² B.G.B. haftet für die Kosten eines Rechtsstreits nach außen stets das eingebrachte Gut. Es gilt nun der im ersten Entwurfe (§ 1316) ausdrücklich anerkannte, von der zweiten Kommission (Prot. S. 5290: Bd. IV, S. 209, B) lediglich seiner Entbehrlichkeit wegen gestrichene Satz, daß Verbindlichkeiten, welche das eingebrachte Gut den Gläubigern gegenüber zu tragen hat, ihm auch im Verhältnisse der Ehegatten unter einander zur Last fallen.

---

[10]) Planck, a. a. O. vgl. Anm. 8.

Demnach haftet für Kostenschulden im Verhältnis zwischen Mann und Frau regelmäßig das eingebrachte Gut. Soweit nun aber das letztere und nicht das Vorbehaltsgut von Kostenverbindlichkeiten beschwert wird, ist materiell auch die persönliche Haftung des Mannes gegeben. Folgeweise stellt § 1387 B.G.B. die Regel, § 1416 B.G.B. die Ausnahme dar.

Diesen Gründen gegenüber erscheint die Berufung auf den angeblich entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers unter Bezugnahme auf die Fassung des ersten Entwurfs nicht stichhaltig.[11])

Denn gerade im Punkte der Kostentragungspflicht des Mannes weisen die Beschlüsse der 2. Kommission und die darauf beruhenden Bestimmungen des Gesetzes wesentliche Aenderungen gegenüber dem ersten Entwurfe auf. Während nämlich dessen Tendenz dahin ging, den Ausgleich zwischen Berechtigung und Verpflichtung des Mannes unter möglichster Schonung des letzteren durchzuführen (vgl. oben S. 31, Anm. 7), ist in den späteren Gesetzesarbeiten vor allem Sicherstellung der Frau und ihrer Gläubiger erstrebt worden. Demnach kann aus der Tatsache, daß der erste Entwurf (§ 1297) eine persönliche Haftpflicht des Mannes nur in bedingter Form anerkennt, kein Schluß auf den Umfang dieser Verpflichtung, wie sie sich nach dem Gesetze darstellt, gezogen werden.

Daß die gegenteilige Behauptung Ullmanns, eine sachliche Aenderung sei in Ansehung der Bestimmungen des Entwurfs I nicht getroffen worden, irrtümlich ist, geht im übrigen schon aus der Fassung des § 1297⁵ hervor, der im Gegensatz zu § 1387 des Gesetzes von der Frau zwecks Substanziierung des Anspruchs auf Kostenerstattung den Nachweis fordert, daß die in ihm enthaltenen Beschränkungen im gegebenen Falle die Haftung ihres Gatten nicht aus-

[11]) Ullmann im Archiv für civilistische Praxis Bd. 92, S. 292, 293. Herold in Gruchots Beiträgen Bd. 46, S. 846, 847.

schließen. Die Verteilung der Beweislast ist demnach eine durchaus verschiedene. —

Die hier getroffene Feststellung, daß der Mann für Kostenschulden seiner Ehefrau grundsätzlich persönlich verpflichtet ist, führt zur Prüfung der weiteren Frage, wann und in welcher Weise jener die Haftung des eigenen Vermögens abwenden kann.

Nach dieser Richtung sind dem Manne, der von einem Kostengläubiger der Frau gemäß §§ 1387, 1388 B.G.B. in Anspruch genommen wird, zwei Möglichkeiten geboten:

a. Der Nachweis, daß die Kosten im Innenverhältnis dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
b. Die Geltendmachung einer der ihm nach den §§ 422 bis 424 als Gesamtschuldner zustehenden Einwendungen.

a. In welcher Weise der Mann den zuerst erwähnten Nachweis führen kann, darüber gibt § 1416² B.G.B. Auskunft. Allerdings scheint diese Bestimmung, wenn man sie losgelöst von der Vorschrift des § 1387¹ betrachtet, einen solchen Nachweis überflüssig zu machen, indem sie die Belastung des Vorbehaltsguts als den regelmäßigen Fall bezeichnet, mithin anscheinend eine dahingehende Vermutung[12]) aufstellen will. Wäre das richtig, dann müßte die Frau bezw. deren Kostengläubiger den nach § 292 C.P.O. zulässigen Gegenbeweis antreten, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fallen. Die gegenteilige Behauptung des Mannes würde also in Wahrheit nicht das Vorbringen einer Einrede — Einrede auch hier wieder im Sinne der C.P.O. —, sondern ein Bestreiten des Klagegrundes bedeuten. Damit aber würde die nach der Fassung des § 1387 B.G.B. vom Gesetzgeber zweifellos gewollte grundsätzliche Haftpflicht des Mannes praktisch illusorisch

[12]) So Opet a. a. O, Erläut. zu 1416, Anm. 7, S. 197.
Gegen die hier vertretene Auffassung Staudinger-Engelmann zu § 1416, S. 253 unter 7.

werden. Der hier vertretene Standpunkt kann daher nur in der Weise gewahrt werden, daß man die Vorschrift des § 1416² B.G.B. der grundlegenden Bestimmung des § 1387¹ B.G.B. in prozessualer Hinsicht anpaßt, d. h. unterordnet, indem man die erstere lediglich als eine — der Form nach allerdings wenig gelungene — authentische Interpretation der im § 1387¹ B.G.B. gemachten Einschränkung betrachtet.

Diese Erwägung führt notwendig zu einer wesentlich andern Verteilung der Beweislast, als sie nach § 1416² B.G.B. geboten erscheint. Während nämlich hier die Tatsache, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, als ein jenen ausnahmsweise belastendes, demnach von der Frau bezw. deren Gläubiger (§ 1388 B.G.B.) zu erweisendes Moment hingestellt wird, bedingt die oben vertretene Auffassung eine Umkehrung der Beweislast. Denn § 1416² B.G.B. soll dem Vorbringen des nach § 1387¹ B.G.B. beweispflichtigen Mannes erst seinen Inhalt geben; folgeweise hat letzterer darzutun, daß das Urteil ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

Ein solcher Fall liegt nach § 1400 B.G.B. vor, wenn die Frau einen Rechtsstreit ohne die Zustimmung ihres Gatten geführt hat; die Kosten eines derartigen Prozesses belasten mithin das Vorbehaltsgut.

Jedoch nicht ausnahmslos. Denn die Vorschrift des § 1400 B.G.B. gilt nur als Regel, deren Wirksamkeit unter bestimmten, vom Gesetz aufgeführten Voraussetzungen (§§ 1401, 1405, 1407 B.G.B.) beseitigt ist.

Demnach wird dem Manne, der seine Haftung unter Berufung auf § 1400 B.G.B. ablehnt, von dem Kostenerstattung fordernden Gläubiger im Wege der Replik entgegengehalten werden können, daß einer der Fälle vorliege, in denen die Zustimmung des Mannes entbehrlich sei.

Zur Begründung dieser Behauptung lassen sich einmal die schon erwähnten Gesetzesbestimmungen der §§ 1401,

1407 Ziffer 1, 3 und 4 B.G.B.[13]) heranziehen. Ob auch § 1402 B.G.B., der von der Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht handelt, hierher gehört, ist streitig, wird aber nach den Aeußerungen der Protokolle (II. Kommission) in bejahendem Sinne zu entscheiden sein.[14])

Neben diese Gruppe von Fällen stellt das Gesetz (§ 1416² B.G.B.), soweit die persönliche Haftung des Mannes für Kostenschulden seiner Frau in Frage kommt, zwei weitere Momente, welche dessen Einwand, das Urteil sei ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes — wegen mangelnder Zustimmung zur Prozeßführung — unwirksam, zu entkräften geeignet sind. Betrifft nämlich der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 B.G.B. fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, dann ist der Mann persönlich verpflichtet, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Der Satz 2 des § 1416² B.G.B. enthält also materiell eine Einschränkung der unmittelbar vorangehenden Bestimmung, daß der Mann nur hafte, wofern ihm gegenüber das Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sei. Da die Einschränkung zugunsten der Frau bezw. ihrer Gläubiger gegeben ist, stellt sie sich prozessual als eine von letzteren vorzubringende Replik dar.

Zweifelhaft könnte vielleicht erscheinen, ob die Genannten auch den Nachweis der Notwendigkeit der in Betracht kommenden Aufwendungen zu führen haben. Allein die

---

[13]) Nicht aber auch § 1405 B.G.B. Vgl. darüber unten S. 42.

[14]) Nicht mit Unrecht führt Meckel a. a. O. S. 171 aus, § 1402 B.G.B. lasse die Ersetzung der Zustimmung nur dann zu, wenn ein Rechtsgeschäft in Frage stehe, welches die Frau nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen könne; eine Ersetzung der Zustimmung zur Prozeßführung durch die Frau sei im § 1402 B.G.B. nicht vorgesehen. — Vergleiche dagegen Protokolle der 2. Kommission S. 5235 ff., Bd. IV S. 183 unter V; Planck a. a. O., Erläut. zu § 1400, S. 149 unter 3.

Fassung des Gesetzes — vgl. oben S. 33 Anmerkung 9 — zwingt zu der Annahme, daß das Zusammenwirken dieses Moments mit einem der beiden andern im Satz 2 des § 1416² B.G.B. erwähnten erforderlich ist, um der Behauptung des Mannes, das Urteil ermangele ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes der Wirksamkeit, ihre Erheblichkeit zu nehmen.[15])

Anderseits vermag der Mann die Berufung des Gläubigers auf § 1416² Satz 2 B.G.B. zu entkräften, wenn er — im Wege der Duplik — geltend macht und ev. beweist, daß der Rechtsstreit, welcher die Grundlage der Kostenschuld bildet, eine Verbindlichkeit der im § 1415 B.G.B. bezeichneten Art zum Gegenstande gehabt hat. (§ 1416² Satz 2 B.G.B.)

Die materielle Rechtslage, wie sie durch die letztgenannte Bestimmung geschaffen worden ist, stellt sich in folgender Weise dar:

Anwendungsbereich des § 1416² Satz 2 B.G.B.

1. Voraussetzung: Die Aufwendung der Kosten muß geboten sein:

2. Voraussetzung:

entweder:

a. es handelt sich um einen Rechtsstreit über eine persönliche Angelegenheit der Frau: hierher gehören alle Prozesse über deren Personenstand, z. B. Klagen aus § 12 B.G.B., §§ 640, 664 C.P.O., ferner die von ihr angestrengten Privatklagen;

oder:

b. der Rechtsstreit betrifft eine Verbindlichkeit der Frau, für die das eingebrachte Gut nach außen haftet,

---

[15]) Die Vorschrift des § 1416² B.G.B. ist erst durch die 2. Kommission geschaffen worden; der erste Entwurf bedurfte einer solchen Bestimmung nicht, weil er Kostenschulden nur in ganz beschränkter Form als Ehegutsverbindlichkeiten anerkannte. — Vgl. im übrigen zu § 1416² B.G.B. Prot. der 2. Komm., S. 5288 ff.: Bd. IV, S. 208, 209.

und die im Innenverhältnisse nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt (§§ 1416², 1415 B.G.B.).

α. Die gesetzlichen Schulden:

Hier kommen in erster Linie Unterhaltsverpflichtungen der Frau gegenüber Verwandten (§ 1601 ff. B.G.B.), dem geschiedenen Gatten (§ 1578² B.G.B.) oder einem Kinde aus früherer Ehe in Betracht. (§ 1697 B.G.B.)

Für solche gesetzliche Verbindlichkeiten haftet nach außen stets das eingebrachte Gut (§ 1411 B.G.B.). Gleichwohl findet § 1416² Satz 2 B.G.B. auf Alimentationsschulden keine unbeschränkte Anwendung, weil dieselben im Innenverhältnisse unter Umständen das Vorbehaltsgut belasten. Wird nämlich die Verpflichtung durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert, dann muß, um Härten gegen den Mann zu vermeiden, eine die beiden Vermögensmassen der Frau anteilsmäßig berücksichtigende Verteilung der Last erfolgen.[16] Nur soweit letztere hiernach das eingebrachte Gut auch im Verhältnisse der Gatten zu einander berührt, stellt sie eine Verbindlichkeit im Sinne des § 1416² Satz 2 B.G.B. dar.

β. Rechtsgeschäftliche Schulden.

αα. Sind diese vor Eingehung der Ehe entstanden, dann haftet nach außen stets das eingebrachte Gut. (§§ 1411, 1412 B.G.B.)

Im Innenverhältnisse fallen sie nach § 1415² B.G.B. dem Vorbehaltsgute dann zur Last, wenn sie aus einem sich auf dieses beziehenden Rechtsverhältnisse hervorgegangen sind.

Hat also z. B. die Frau vor der Heirat einen Gegenstand, der später durch Vertrag zum Vorbehaltsgute erklärt

---

[16]) So Planck, Bd. IV, S. 169, 134²; Neumann, Bd. 2 S. 76d; Salamonski: „Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des B.G.B.“, S. 91.

Vgl. auch Motive, S. 263.

Anderer Meinung: Hachenburg „Das B.G.B.“, Vorträge, Mannheim 1898, S. 140.

worden ist, gekauft und wird sie nunmehr als Ehefrau zur Zahlung des Preises verurteilt, dann haftet zwar für die Kosten des Prozesses das eingebrachte Gut, nicht aber der Mann persönlich.

ββ. Rechtsgeschäftliche Schulden, welche nach der Eheschließung entstanden sind.

Gemäß § 1412[1] B.G.B. haftet für diese das eingebrachte Gut nur, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder letzteres auch ohne eine solche ihm gegenüber wirksam ist.

Demnach besteht die Haftung des eingebrachten Gutes auch für diejenigen Verbindlichkeiten, welche einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsgeschäfte entspringen, sofern eine der Voraussetzungen des § 1412[1] B.G.B. erfüllt ist.

— Beispiel: Die Frau hat mit Zustimmung des Mannes einen Gegenstand, der zum Vorbehaltsgute gehört oder nachträglich hierzu erklärt worden ist (§ 1415[2] B.G.B.), in Bearbeitung gegeben; dann kann sich der Unternehmer wegen der ihm zustehenden Vergütung auch an das Eingebrachte halten. —

Diese letzterwähnte Gruppe von Fällen, in denen aus Rechtsgeschäften, die auf das Vorbehaltsgut Bezug haben, nach außen das gesamte Frauenvermögen zum Schuldenträger wird, scheidet jedoch für die Kostenvorschrift des § 1416[2] Satz 2 B.G.B. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1415 Abs. 2 und 3 B.G.B. aus.

Es erschien nämlich „der Billigkeit sowie der vermutlichen Absicht der Gatten entsprechend, daß solche Verbindlichkeiten der Frau, die aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse entstanden sind, soweit sie überhaupt Ehegutsverbindlichkeiten, im Verhältnisse der Gatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen". Motive S. 262, 263.

Demnach haftet der Ehemann für die Kosten eines über eine derartige Schuld geführten Rechtsstreits nicht persönlich.

Im einzelnen werden durch § 1415 B.G.B. folgende Fälle gedeckt:

ααα. Die Frau hat eine Vorbehaltsgutverbindlichkeit, welche den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, mit Zustimmung des Mannes aufgenommen.

Hat der Mann in die Prozeßführung über die Schuld gewilligt, dann kann er sich auf § 1415 nicht berufen, haftet vielmehr, und zwar aus § 1416[2] Satz 1 B.G.B.

βββ. Die Verbindlichkeit entstammt dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, welches die Frau mit Einwilligung ihres Mannes selbständig führt. (§ 1405 B.G.B.; Motive S. 263.)

Da die aus einem solchen Betriebe erwachsenden Lasten im Innenverhältnisse regelmäßig dem Vorbehaltsgute zugewiesen sind, kann sich der Gläubiger zwecks Begründung des Kostenerstattungsanspruchs nicht darauf berufen, daß das Urteil nach § 1405 B.G.B. auch ohne besondere Zustimmung des Mannes diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, mithin die Haftung des Mannes aus § 1416[2] B.G.B. gegeben sei. (Vgl. oben Anm. 13).

γ. Persönliche Verpflichtungen der Frau nicht rechtsgeschäftlicher Natur.

Hierher gehören insbesondere die Verbindlichkeiten der Frau aus einer von ihr begangenen unerlaubten Handlung.

Gemäß § 1411 B.G.B. haftet für derartige Schulden nach außen stets das eingebrachte Gut; gleichwohl findet auch insoweit die Kostenvorschrift des § 1416[2] Satz 2 B.G.B. nur beschränkte Anwendung. Denn § 1415[1] B.G.B. weist jene Verbindlichkeit aus Rücksichten der Billigkeit — vergleiche Motive S. 262, Protokoll der 2. Kommission S. 5290: Bd. IV S. 209 — im Innenverhältnisse dem Vorbehaltsgute zu, wenn die unerlaubte Handlung von der Frau während der Ehe begangen ist.

Die Bedeutung des § 1416[2] Satz 2 B.G.B. besteht nun darin, daß in allen den Fällen, in denen nach außen das eingebrachte Gut haftet und die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Verbindlichkeit im Verhältnisse der Gatten zu einander nicht das Vorbehaltsgut belastet, der Mann die Kosten eines solchen Rechtsstreits — deren Notwendigkeit vorausgesetzt — zu tragen hat, selbst wenn die Frau den Prozeß ohne die erforderliche Zustimmung ihres Gatten geführt hat, das Urteil also ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

b. Einwendungen aus dem Gesamtschuldverhältnis. (Vgl. oben S. 36.)

Nach § 1388 B.G.B. ist der Mann, soweit er auf Grund des § 1387 B.G.B. die Verbindlichkeiten der Frau zu tragen hat, den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner verpflichtet. Als solchem stehen ihm die Einwendungen der §§ 422—424 B.G.B. zu Gebote; er kann mithin geltend machen:

α. daß seine Ehefrau die Kosten bereits bezahlt habe,
β. daß der Gläubiger ihr die Schuld erlassen, oder endlich,
γ. daß der Gläubiger in Annahmeverzug geraten sei (§ 293 ff. B.G.B.).

Ein weiterer Einwand ist dem Manne nicht gegeben. Er kann also insbesondere nicht eine Forderung der Frau gegen die eingeklagte Forderung aufrechnen.

2. Das Innenverhältnis, insbesondere die Frage der Kostenvorschußpflicht des Mannes.

§ 5.

A. Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten.

Haftung nach Außen und Verteilung der Kostenlast im Innern stehen, wenigstens soweit die Verpflichtung des

Mannes Kostengläubigern seiner Frau gegenüber in Frage kommt, in unlösbarem Zusammenhange (§§ 1387, 1388 B.G.B.). Eine Darstellung der Rechte des Dritten enthält also gleichzeitig eine solche der Rechte der Frau. Nur insofern ist jene nicht erschöpfend, als sie dem Manne dem Gläubiger gegenüber prozessual naturgemäß die Rolle des Verpflichteten (Beklagten) zuweist, während im Verhältnisse der Gatten zu einander sehr wohl eine Verschiebung der Parteirollen eintreten kann.

Es sind nämlich folgende vier Fälle denkbar:

a. Die Frau hat die Kosten aus ihrem Vorbehaltsgute bezahlt und nimmt nunmehr den Mann persönlich in Anspruch. Dann gestaltet sich die Rechtslage in der gleichen Weise, wie sie in § 4 dargestellt ist. Allerdings unterliegt der Anspruch der zeitlichen Beschränkung des § 1394 B.G.B.

b. Die Frau hat die Kosten aus ihrem Vorbehalsgute bezahlt und verlangt Ausgleich gemäß § 1417[2] B.G.B.

In diesem Falle muß es sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Beweislast nicht anders als in dem zu a erörterten Falle zu verteilen ist. Denn für den Anspruch aus § 1417[2] B.G.B. ist die Bestimmung des § 1387 B.G.B., welche lediglich den Umfang der persönlichen Verpflichtung des Mannes regelt, ausgeschaltet, und es kann daher nur die Vorschrift des § 1416[2] B.G.B. als rechtliche Grundlage des klägerischen Verlangens herangezogen werden. Nach § 1416[2] B.G.B. bildet aber, wie bereits hervorgehoben, die Belastung des Vorbehaltsgutes die Regel, mithin müßte die Frau zur Begründung des Anspruchs aus § 1417[2] B.G.B. dartun, daß die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Folgt man dieser zweifellos berechtigten, weil durch den Wortlaut des Gesetzes gestützten Auffassung, dann gelangt man — die Billigung des oben in § 4 vertretenen Standpunktes vorausgesetzt — zu dem durchaus unbefriedigenden Ergebnis, daß die Frau schlechter gestellt ist, wenn sie Ersatz aus dem eingebrachten, also doch ihr gehörigen Gute fordert,

als wenn sie den Mann persönlich auf Grund des § 1387 B.G.B. in Anspruch nimmt.

Dieses Ergebnis läßt sich jedoch vermeiden, wenn man sich folgende Beweisführung zu eigen macht:

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander legt das Gesetz die Kosten eines Rechtsstreits entweder dem Manne persönlich oder dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last (§§ 1387, 1415, 1416² B.G.B.)[1]. Stellt man sich nun auf den hier vertretenen Standpunkt, daß die persönliche Haftung des Mannes nach § 1387 B.G.B. die Regel bildet, so muß man folgeweise die andere Möglichkeit — die Belastung des Vorbehaltsguts — als Ausnahme bezeichnen. Daß eine solche vorliegt, hat naturgemäß derjenige Gatte zu beweisen, in dessen Interesse jene Ausnahmebestimmung gegeben ist. Hiernach trifft den Mann auch gegenüber der Klage auf Erstattung von Kosten aus dem eingebrachten Gute die Beweislast dafür, daß die Kosten das Vorbehaltsgut beschweren. In welcher Weise er dies tun kann, und wie sich die Rechtslage im einzelnen gestaltet, ist bereits im § 4 dargelegt.

Allerdings soll nicht verkannt werden, daß die hier bevorzugte Lösung mit dem Wortlaut des § 1416 B.G.B. nicht in Einklang zu bringen ist, eine Tatsache, die sich eben aus der widerspruchsvollen Fassung der einschlägigen Bestimmungen erklärt.

c. Der Mann hat die Kosten aus Eigenem bezahlt und verlangt von der Frau Ersatz (§ 1387¹ B.G.B.).

d. Der Mann hat die Kosten aus dem eingebrachten Gute gedeckt und fordert Erstattung aus dem Vorbehaltsgute (§ 1417¹ B.G.B.).

In beiden Fällen muß der Mann beweisen, daß die Kostenlast das letztere trifft. Die Begründung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

---

[1]) Diesen Gedanken führt Meckel a. a. O. S. 185 näher aus. Anders Opet, zu § 1416 B.G.B. S. 197 unter 7.

B. Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten selbst.

Die Regel des § 1387¹ B.G.B. und die sich aus ihr hinsichtlich der Verteilung der Beweislast ergebenden Folgen gelten des weiteren für diejenigen Kosten, welche Prozessen zwischen den Eheleuten selbst entstammen.

Auch hier ist als leitender Gesichtspunkt voranzustellen: Der Mann haftet grundsätzlich persönlich; er kann sich jedoch von dieser Verpflichtung durch den Nachweis befreien, daß die Kosten im Verhältnisse der Gatten zu einander das Vorbehaltsgut treffen. Die Frau braucht also zur Substanziierung ihres Anspruchs lediglich vorzutragen, daß sie einen Rechtsstreit geführt habe und ihr aus diesem Kosten in der geforderten Höhe erwachsen seien, deren Erstattung sie auf Grund des § 1387 B.G.B. fordere. Erscheint der Mann nicht oder unterläßt er es, den ihm zustehenden Einwand zu erheben, dann ist gegen ihn dem Antrage gemäß auf Zahlung der Kosten zu erkennen.[2]) Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Betrachtung mehr theoretische als praktische Bedeutung hat. Denn es ist anzunehmen, daß die Frau bezw. deren Anwalt den Mann aus einem Prozesse, in dem letzterer selbst Partei war, nur dann in Anspruch nehmen werden, wenn ihnen das in dem Prozesse ergangene Urteil für ihr Begehren eine rechtliche Grundlage schafft, d. h. wenn der Mann zur Zahlung der Kosten verurteilt worden ist (§ 1416¹). Auch ein Vergleich, in dem sich der Mann zur Kostenzahlung verpflichtet hat, stellt einen solchen Titel dar.

---

[2]) Man wende nicht ein, daß der Geltendmachung des Anspruchs, wie er hier erhoben, die Bestimmung des § 99 C.P.O. entgegenstehe, sofern in dem Prozesse, der zwischen den Eheleuten geschwebt hat, der Kostenpunkt zuungunsten der Frau erledigt worden ist. Denn § 99 C.P.O. erklärt nur die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt der Regel nach für unzulässig, bezieht sich also — wie der frühere § 94 (Entsch. d. R.G. Bd. 10, S. 309 ff.) — nur auf Rechtsmittel. Ebenso Petersen-Anger, 4. Aufl., S. 256 unter 3. Abweichend Jur. Wochenschrift 1899, S. 276⁴.

In allen diesen Fällen wird sich jedoch die Frau regelmäßig nicht auf § 1387¹ B.G.B. berufen, zumal ihr dieser nur einen befristeten Anspruch gibt, sie wird vielmehr auf Grund des Urteils bezw. Vergleichs vom Manne Erstattung verlangen, ein Begehren, dessen Verwirklichung sie im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann, ohne an die Frist des § 1394 B.G.B. gebunden zu sein.

Gleichwohl entbehrt der Anspruch aus § 1387¹ B.G.B. für die Frau nicht jeglicher praktischen Bedeutung. Man denke nur an folgenden Fall:

Der Ehemann hat eine gegen seine Gattin angestrengte Klage zurückgenommen, indem er vor der mündlichen Verhandlung der Beklagten mit deren Zustimmung zum gerichtlichen Protokoll eine Erklärung des Inhalts abgegeben, daß er unter Uebernahme der Kosten die Klage zurückziehe. Eine solche Erklärung bildet keinen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 104¹ C.P.O. (R.G. 20, 144). Will demnach die Frau ihren Ehemann auf Erstattung der Kosten belangen, so muß sie die Klage auf § 1387¹ B.G.B. stützen.

Endlich steht der Frau der Ausgleichsanspruch aus § 1417² B.G.B. zu. Die Frage, wie sich in diesem Falle die Beweislast verteilt, ist bereits oben unter A: b (S. 44) erörtert worden.

Die materielle Grundlage der hiernach möglichen Ansprüche bildet die Vorschrift des § 1416¹ B.G.B. Letzterer bestimmt, daß im Verhältnisse der Gatten zu einander die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, „soweit nicht der Mann sie zu tragen hat". Diese Einschränkung, welche erst in der Bundesratsvorlage hinzugefügt worden ist, bedeutet — darüber herrscht kein Streit —: „soweit nicht der Mann nach Maßgabe der §§ 91 ff. C.P.O. die Kosten zu tragen hat.[3]) § 1416¹ B.G.B.

---

[3]) So Wieruszowski S. 438, Herold in Gruchots Beitr., Bd. 46, S. 846, Ullmann, „Das gesetzliche Güterrecht", S. 190.

Vgl. ferner Motive S. 266.

bestimmt also gleichzeitig den Umfang der Verpflichtung des Mannes, und zwar in einer das Recht der Frau einschränkenden Weise. Jener nämlich ist als unterliegende Partei nur zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -Verteidigung „notwendigen“ Kosten verbunden, kann mithin gegenüber einer Klage der Frau aus § 1387[1] oder § 1417[2] B.G.B. einen dahingehenden Einwand erheben, einen gegen ihn erwirkten Festsetzungsbeschluß mit der gleichen Begründung im Wege der sofortigen Beschwerde anfechten. § 105[4] C.P.O.

Hat der Mann die Kosten bezahlt, obwohl sie nach § 1416[1] C.P.O. das Vorbehaltsgut treffen, so kann er von der Frau auf Grund des § 1387[1] bezw. 1417[1] B.G.B. Erstattung fordern, je nachdem er die Kosten aus seinem eigenen Vermögen oder aus dem eingebrachten Gute seiner Gattin gedeckt hat.

C. Die Frage der Kostenvorschußpflicht des Ehemannes.

Zu den bestrittensten Punkten auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts gehört die Frage, ob der Mann in Prozessen seiner Ehefrau, insbesondere im Ehescheidungsprozesse, zur Zahlung eines Kostenvorschusses an das Gericht oder deren Anwalt jener gegenüber verpflichtet ist.[4])

Drei Meinungen stehen einander gegenüber:

1. Die eine Partei vertritt die Ansicht, daß der Mann die Kosten aus Eigenem vorzuschießen habe. Auf diesem Standpunkt steht in erster Linie das Reichsgericht (Entscheidungen des 4. Senats, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1900, S. 837, 850, 868 und von 1901, S. 274, 735.)[5])

---

[4]) Für das gemeine, preußische und rheinische Recht wird die Frage von der Praxis bejaht. Vgl. Entsch. in Seufferts Archiv, N. F. Bd. 2, 147; 3, 41; 10, 292; A.L.R. II, 1, § 726; Entsch. d. R.G., Bd. 49, S. 327 ff.

[5]) Die Rechtsprechung des höchsten Gerichts übt naturgemäß auf die

2. Eine zweite Auffassung geht dahin, daß der Mann zwar nicht verpflichtet sei, den Kostenvorschuß aus seinem Vermögen zu leisten, wohl aber aus dem eingebrachten Gute der Frau, soweit solches vorhanden, jenen zu decken habe.[6])

3. Die dritte Gruppe endlich lehnt eine Kostenvorschußpflicht des Mannes überhaupt ab.[7])

Praxis bedeutenden Einfluß. Im Sinne des Reichsgerichts haben sich denn auch entschieden:

Kammergericht, Entsch. vom 8. X. 01 und 18. I. 02, abgedr. in der Rechtsprech. d. Oberlandesg. Bd. IV, S. 85.

O.L.G. Breslau, Entsch. vom 23. VI. 02 und 29. I. 03, abgedr. in der Zeitschrift der Anwaltsk. im Oberlandesgerichtsb. Breslau, Jahrg. 1902 bezw. 1903, S. 61/62 bezw. 19.

O.L.G. Hamburg, Entsch. vom 9. und 28. IV. 00, in der Deutschen Juristenzeitung von 1900, S. 364; Entsch. vom 20. 3. 03, abgedr. in Seufferts Archiv, 3. F., Bd. 3, S. 459.

In der Literatur vertreten diesen Standpunkt:

Planck a. a. O. Bd. IV, S. 135 Anm. c; Erler, Ehescheidungsrecht, 2. Aufl., 1900, S. 206, Kuhlenbeck, Das Bürg. Gesetzbuch, 2. Aufl., 1903, 2. Bd., S. 426, Note 1; Wolff, in der Zeitschrift „Das Recht" 7. Jahrg, S. 76; Opet a. a. O. S. 156 unter 8, Meckel a. a. O. S. 185; Schröder, Das eheliche Güterrecht in seinen Grundzügen, 2. Aufl., S. 29[1], Petersen-Anger a. a. O. S. 664 a, Sydow-Busch, Civilpr., 9. Aufl. S. 544 unter 4.

[6]) In diesem Sinne sprachen sich aus:

O.L.G. Naumburg, Entsch. vom 6. IV. 00 und 16. VI. 00, abgedr. in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 1, S. 29 bezw. 269 ff.; O.L.G. Jena, Beschl. v. 27. 1. 00, abgedr. in Seufferts Archiv, 3. F., Bd. 1, S. 51; O.L.G. Oldenburg, Entsch. vom 31. 3. 00 in der Rechtspr. v. Oberl., Bd. 1, S. 27.

Ullmann, Das ges. eh. Güterrecht, S. 182 ff.; Leske a. a. O. S. 826, 827; Mittelstein in der Deutschen Juristenz. von 1900, S. 160; vgl. auch Herold in Gruchots Beitr., Bd. 46, S. 844; Fleischmann im Recht 1900, S. 151; Barre, ebendort, S. 204; Grünwald im Recht 1901, S. 62.

[7]) Hier sind zu erwähnen:

Entsch. v. O.L.G. Karlsruhe vom 17. 1. 00 in der Rechtspr. Bd. 1 S. 275, des O.L.G. Kiel vom 26. 1. 00 in Seuff. Arch., Bd. 25, N. F.

Zugunsten der letzterwähnten Auffassung werden folgende Gründe geltend gemacht:

1. Zunächst wird im besonderen die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses an den Anwalt der Frau unter Hinweis auf die rechtsgeschäftliche Natur der in Frage stehenden Verbindlichkeiten geleugnet. Dieser Einwand ist bereits oben (§ 2 unter 2) widerlegt.

2. Unter Bezugnahme auf die Fassung des § 1416 B.G.B. wird eine Pflicht des Mannes, für Prozeßkosten seiner Frau einzustehen, nur bedingt anerkannt (Ullmann, Gaupp-Stein) und hieran die Folgerung geknüpft, daß der Frau kein Recht zustehe, auf eine solche Forderung Leistung eines Vorschusses zu beanspruchen.

Auch dieses Bedenken erledigt sich, wenn man die oben gegebene Darstellung, welche in der persönlichen Haftung des Mannes die Regel erblickt, sich zu eigen macht.

3. Ferner wird behauptet, daß aus der Pflicht des Mannes, die Kosten zu tragen, noch keineswegs die weitere, die Kosten vorzuschießen, hergeleitet werden könne. (Gaupp-Stein S. 202 unter b.)

Ebenfalls zu Unrecht: denn der Kostenvorschuß ist nichts anderes als ein im Voraus zu berichtigender Teil der Kosten; die Kostentragungspflicht schließt somit die Vorschußpflicht in sich. Folgeweise liegt dem Manne auch diese grundsätzlich ob.[8])

S. 411; vgl. auch Entsch. des O.L.G. Köln vom 8. 6. 00, Rechtspr. 1, S. 80 und des O.L.G. Königsberg vom 18. 6. 00 ebendort, S. 271 für die Gütergemeinschaft und Entsch. des L.G. Darmstadt, abgedr. in der Deutschen Juristenzeitung von 1900, S. 157 für die Errungenschaftsgemeinschaft. Staudinger-Engelmann a. a. O. zu § 1387, S. 197, 198. Bürck in der Jur. Wochenschrift von 1900, S. 269 ff. und 337 ff., Marwitz in der Deutschen Juristenzeitung von 1900, S. 43, Davidson ebendort, S. 160; Schmidt-Habicht S. 249; Wieruszowski in der Nr. 16/17 der Zeitschrift „Das Recht", S. 370; Neumann, Bd. II, S. 78 unter 2 b: β. Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung, 5. Aufl., 1901, II, S. 201 ff. Vgl. auch Arhausen in der Jur. Wochensch. v. 1900, S. 384.

[8]) Ebenso Planck, Bd. IV, S. 135 Anm. c, Meikel S. 185.

4. Eine andere Frage allerdings ist, ob die Frau das ihr hiernach zustehende Recht auch verwirklichen kann.

Auf Grund des § 1394 B.G.B. muß man sich für die Verneinung der Frage entscheiden. Denn zu den Ansprüchen der im § 1394 B.G.B. bezeichneten Art gehört zweifellos auch derjenige aus § 1387[1] B.G.B.[9]) Hier nämlich werden ebenso wie in den vorhergehenden §§ 1385 und 1386 Lasten aufgezählt, die den Mann als Ausgleich für das ihm zustehende Recht der Verwaltung und Nutznießung treffen und die darum auch an die Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung geknüpft sind. Allerdings ist gerade das letztere Moment im § 1387 B.G.B. nicht ausdrücklich hervorgehoben, gleichwohl wird man mit Hachenburg[10]) annehmen dürfen, daß jene Einschränkung auch hier als selbstverständlich zu gelten habe. Wäre nämlich der Verpflichtung des Mannes eine solche Grenze nicht gesteckt, dann müßte sie — vorausgesetzt, daß kein Ehevertrag zwischen den Parteien geschlossen wird — auch nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung (§§ 1418 ff. B.G.B.) fortbestehen bleiben, d. h. der Mann für die nach diesem Zeitpunkt erwachsenden Kostenschulden seiner Frau ebenfalls haftbar sein. Das aber trifft nicht zu; denn § 1426 B.G.B. läßt im Falle der Aufhebung jener Befugnisse Gütertrennung eintreten.

Muß demnach der Anspruch aus § 1387 B.G.B. als ein in dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes begründeter betrachtet werden, dann unterliegt er der Beschränkung des § 1394 B.G.B. Er kann also während des Bestehens der Ehe — von der in der letzgenannten Bestimmung gemachten Ausnahme abgesehen — nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Eine solche Geltendmachung aber liegt nicht nur in der Erhebung der Klage, sondern ist zweifellos auch in der Stellung des Antrages auf Erlaß

[9]) Ebenso Ullmann, Wierusʒowski, Gaupp-Stein, Staudinger-Engelmann. Siehe oben Anm. 6 und 7, Opet zu § 1394, S. 114 unter 1a.

[10]) Hachenburg: Vorträge, S. 141.

einer einstweiligen Verfügung, der für die Schaffung eines Provisoriums gegebenen Prozeßform, zu erblicken.

Das Reichsgericht allerdings will das hier erörterte Bedenken nicht gelten lassen; es erklärt, „aus § 1394 B.G.B. lasse sich nicht entnehmen, daß der Ehemann zur Hergabe der betreffenden Beträge, trotz der Notwendigkeit ihrer sofortigen Aufwendung nicht alsbald, sondern erst nach Beendigung seiner Verwaltung und Nutznießung angehalten werden könne". (Entsch. des IV. Senats vom 12. XI. 00, Jur. Wochenschr. 1900, S. 868.)

Mit Recht bemerkt hierzu Gaupp-Stein (Bd. II, S. 203), eine solche Auffassung hätte gegenüber dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes nicht nur ausgesprochen, sondern auch begründet werden müssen.

5. Dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch die der Mann zur Zahlung des Vorschusses angehalten werden soll, stehen aber ferner gewichtige prozessuale Bedenken entgegen. Die einstweilige Verfügung kann — auch im Ehescheidungsprozesse[11]) — nur auf § 940 C.P.O. gestützt werden. Letzterer bezeichnet als den Zweck einer solchen Verfügung die Regelung eines „einstweiligen Zustandes" in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis. Das Reichsgericht, welches unter dem Begriffe „Zustand" ein Verhältnis dauernden Charakters verstanden wissen will,[12]) hat das Vorhandensein dieser Voraussetzung in ständiger Rechtsprechung verneint, sobald es sich nur „um Anordnung von Abschlagszahlungen auf eine durch e i n e Leistung zu tilgende Schuld handelt." Dieser Fall aber liegt hier vor. Denn da nach Bürgerlichem Recht die Forderung von Prozeßkosten nicht mehr das Wesen eines Unterhaltsanspruchs besitzt, vielmehr ein auf das eheliche Güterrecht begründetes Begehren darstellt,

---

[11]) § 627 C.P.O. kommt nicht in Frage, weil Prozeßkosten nach B.G.B. nicht zum Unterhalte rechnen.

[12]) R.G. 9^{334}, 27^{429}. Juristische Wochenschrift von 1895, S. 184 Nr. 14; 1896, S. 249 Nr. 17.

ist sie die Forderung einer einmaligen Leistung, auf die eine Abschlagszahlung in Gestalt des Vorschusses verlangt wird.[13])

Für den Ehescheidungsprozeß, also den weitaus häufigsten Streitfall zwischen Ehegatten, kommt noch das Bedenken der mangelnden Zuständigkeit des Prozeßgerichts hinzu.

Der Anspruch auf Zahlung des Kostenvorschusses ist, wie schon hervorgehoben, ein auf dem ehelichen Güterrecht begründetes vermögensrechtliches Begehren. Bildet ein solches den Gegenstand einer einstweiligen Verfügung, dann ist zum Erlaß derselben gemäß § 943 C.P.O. dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, welches zur Entscheidung berufen wäre, wenn jener Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wäre. Denn dieses und nicht das Ehescheidungsgericht ist insoweit Gericht der „Hauptsache"[14]). Demnach würde letzteres die einstweilige Verfügung — deren Zulässigkeit vorausgesetzt — nur dann erlassen können, wenn der Mann der Beklagte ist und der geforderte Kostenvorschuß die Höhe von 300 Mk. übersteigt. Dieser Fall aber dürfte insbesondere mit Rücksicht auf das zweitgenannte Moment nur selten eintreten.

Die hier erörterten prozessualen Bedenken stehen naturgemäß auch dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung entgegen, durch die der Mann angehalten werden soll, den Vorschuß aus dem Eingebrachten der Frau zu leisten.

Insoweit fehlt es jedoch gleichzeitig an der erforderlichen materiellen Grundlage. Denn die Bestimmung des

---

[13]) Vgl. Gaupp-Stein a. a. O. S. 202. Staudinger-Engelmann S. 198 unter 7.

[14]) Die Auffassung des Kostenanspruchs als „Hauptsache" im Sinne des § 943 C.P.O. steht für den Ehescheidungsprozeß die Bestimmung des § 615 C.P.O. entgegen. — Im übrigen beweist die Tatsache, daß § 627 C.P.O. die vorläufige Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Verhältnisse im Wege der einstweiligen Verfügung durch das Ehescheidungsgericht zuläßt, daß dieses zum Erlaß derartiger einstweiliger Verfügungen in der Regel nicht als zuständig zu gelten hat. — Der hier vertretenen Ansicht: Meyerhoff in der Jur. Wochensch. von 1900 S. 690, Gaupp-Stein S. 202, O.L.G. Cöln, Entsch. v. 8. 6. 00 in der Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 1 S. 80.

§ 1412² B.G.B., welche die unbedingte Haftung des eingebrachten Gutes für Prozeßkosten ausspricht, gibt nur den Gläubigern der Frau ein Recht, berührt dagegen das Innenverhältnis in keiner Weise.[15]) Anderseits erscheint es nicht angängig, die Frage der Vorschußpflicht des Mannes mit dem Bemerken zu erledigen, daß gemäß § 1412² B.G.B. die Gerichtskasse und der Anwalt der Frau gegen sie auf Zahlung des Vorschusses und gegen den Ehemann auf Duldung klagen könnten, die Frau folgeweise gar keiner Barmittel zur Vorschußleistung benötige.[16]) Das heißt denn doch die Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit liegen, arg verkennen. Denn die Frau wird auf Uebernahme ihrer Vertretung seitens eines Anwalts — die ja im Ehescheidungsprozesse obligatorisch — regelmäßig nur dann rechnen können, wenn sie den von jenem beanspruchten Vorschuß zu bezahlen vermag; der Hinweis auf § 1412² B.G.B. dürfte den Anwalt schon mit Rücksicht auf die Weitläufigkeit und Unsicherheit des Verfahrens zu einer Abstandnahme von seiner Forderung nicht bewegen.

Lehnt man also die Vorschußpflicht des Mannes, weil prozessual — d. h. im Wege der einstweiligen Verfügung — nicht durchführbar, ab, dann müssen andre Mittel und Wege gefunden werden, um der Frau, die Vorbehaltsgut nicht besitzt, zur Prozeßführung zu verstatten.

Nach dieser Richtung kommt zunächst § 1402 B.G.B. in Betracht. Er gewährt der Frau die Möglichkeit, die Hilfe des Vormundschaftsgerichts anzurufen, wenn der Mann die erforderliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, dessen Vornahme im Interesse einer ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten geboten ist, ohne ausreichenden Grund verweigert. Dann nämlich kann die Zu-

---

[15]) Ebenso Kuhlenbeck S. 444 Note 2 zu § 1412; Schmidt-Habicht S. 249; Kammergericht, Entsch. vom 25. 6. 01, Rechtspr. der Oberl. Jahrg. 2 Abt. 2, S. 102.

[16]) So Fleischmann und Barre, siehe oben Anm. 6.

stimmung des Mannes auf Antrag seiner Gattin durch das bezeichnete Gericht ersetzt werden. Der Schutz, den diese Bestimmung der Frau gewährt, ist jedoch ein durchaus ungenügender.[17]) Wenig fällt hierbei ins Gewicht, daß die Vorschrift sich nur auf Rechtsgeschäfte bezieht, welche der Besorgung von persönlichen Angelegenheiten der Frau zu dienen bestimmt sind: Denn der Hauptstreitfall, der Ehescheidungsprozeß, gehört zweifellos in das Anwendungsbereich des § 1402 B.G.B. Viel erheblicher ist, daß bei Widerspruch des Mannes — und ein solcher ist wohl regelmäßig zu erwarten — der Vormundschaftsrichter genötigt ist, in eine sachliche Prüfung einzutreten, so daß zum mindesten eine erhebliche Verzögerung in der Durchführung des Rechtsstreits sich für die Frau ergeben wird. Lehnt das Gericht dagegen ihren Antrag ab, so ist sie nicht besser gestellt, als sie es ohne jene Bestimmung wäre.

Die Sicherung der Frau, welche § 1402 B.G.B. allein nur unvollkommen zu bieten vermag, soll er ihr im Verein mit § 1374 B.G.B. gewähren. Es wird der Nachweis versucht,[18]) daß die nach § 1374 B.G.B. bestehende Verwaltungspflicht des Mannes auch die Verpflichtung enthalte, seiner Frau Mittel zum Zwecke der Befriedigung der durch ihre persönlichen Angelegenheiten hervorgerufenen Bedürfnisse aus dem eingebrachten Gute zu gewähren. Ob diese Auffassung zutreffend ist, kann hier unerörtert bleiben. Denn selbst wenn es der Fall, so würde doch der Geltendmachung des Anspruchs der Frau, welcher im Wege der Klage zu verfolgen wäre, die Bestimmung des § 1394 B.G.B. entgegenstehen, da das Recht der Frau aus der Verwaltungspflicht des Mannes hergeleitet wird.[19])

---

[17]) Ebenso Ullmann a. a. O. S. 183; vgl. auch Axhausen in der Jurist. Wochenschrift von 1900, S. 384.

[18]) So Ullmann a. a. O. S. 184, 185.

[19]) So Salamonski a. a. O. S. 100, Wieruszowski im Recht Nr. 16/17 S. 370.

Man gelangt demnach zu dem Ergebnis, daß das Gesetz — abgesehen von dem Falle des § 1402 B.G.B. — der Frau keine Handhabe bietet, um den Mann zur Zahlung eines Vorschusses aus seinem eigenen Vermögen oder dem eingebrachten Gute zu zwingen. Da nun, wie schon hervorgehoben, § 1402 der Frau ein Recht gibt, dessen Ausübung nur in den seltensten Fällen ihrem Interesse entsprechen wird, so bleibt nichts übrig, als jener, wofern sie kein Vorbehaltsgut besitzt, durch Gewährung des Armenrechts die Prozeßführung zu ermöglichen.[20] Hierdurch wird gleichzeitig ein gewisser Schutz des Mannes erzielt, indem die Frau, welche über Vermögen nicht selbständig verfügen kann, gehindert ist, sich auf eine mutwillige oder aussichtslose Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung einzulassen (§ 114 C.P.O.) In der Praxis allerdings wird wohl stets der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung gestellt werden, solange das Reichsgericht auf seinem den Bedürfnissen des täglichen Lebens zwar entgegenkommenden, juristisch aber unhaltbaren Standpunkte beharrt.

b. Die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens.

§ 6.

A. Haftung nach außen.

Auch hier wieder hat die Darstellung zwischen den drei Haftungsobjekten: Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut und Mannesvermögen zu unterscheiden:

a. Ersteres steht aus dem im § 4 unter II, 1 angegebenen Grunde dem Zugriffe der Kostengläubiger (Staatskasse, Privat- und Nebenkläger, eigener Anwalt) unbedingt offen.

b. Das eingebrachte Gut: Da ein gegen die Frau gerichtetes Strafverfahren keinen Rechtsstreit im Sinne des

---

[20]) Ebenso Bürck in der Jur. Wochenschrift von 1900, S. 270. Davidson in der Deutschen Juristenztg. von 1900, S. 161.

B.G.B. darstellt — vgl. oben § 2 unter 1 —, findet insoweit die Vorschrift des § 1412² B.G.B. keine Anwendung. Vielmehr sind die Haftungsgrundsätze, wie sie sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 1411, 1412¹ B.G.B. ergeben, maßgebend.

α. Hiernach kann das eingebrachte Gute für gesetzliche Kostenschulden (z. B. Auslagen und Gebühren der Staatskasse) stets in Anspruch genommen werden. — Voreheliche Schulden, bezüglich deren ein Gleiches gilt, kommen hier nicht in Betracht.

β. Für rechtsgeschäftliche Schulden würde dagegen das eingebrachte Gut nur unter den Voraussetzungen des § 1412¹ B.G.B. verhaftet sein, also wenn der Mann dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat, oder dieses auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.

Zu den rechtsgeschäftlichen Kostenverbindlichkeiten, welche auf Grund eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens entstehen können, gehören in erster Linie die aus der Bestellung eines Wahlverteidigers erwachsenden Verpflichtungen. Hier greifen nun die Bestimmungen der §§ 1387², 1388 B.G.B. ein, wonach der Mann die Kosten der Verteidigung der Frau persönlich zu tragen hat, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit seiner Zustimmung erfolgt ist, allerdings vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. Wollte man — soweit die Haftung des eingebrachten Gutes für eine derartige Verbindlichkeit in Frage kommt — an dem Grundsatze des § 1412¹ B.G.B. festhalten, dann würde in dem ersteren der beiden Fälle (wenn die Aufwendung den Umständen nach geboten) die Gebührenschuld der Frau lediglich Vorbehaltsschuld sein, gleichzeitig aber der Mann aus §§ 1387², 1388 B.G.B. persönlich, und zwar als Gesamtschuldner haften. Das aber hieße, wie Wieruszowski[1]) mit Recht ausführt,

[1]) S. 429 Anm. 70; vgl. auch S. 431 Anm. 75.

„das eine Vermögensobjekt des Mannes, seine Gerechtsame am eingebrachten Gute, verschonen, während sein übriges Vermögen dem Zugriffe des Gläubigers preisgegeben ist.“ Wieruszowski irrt jedoch, wenn er die Lösung dieses Widerspruchs nur in der Weise erreichen zu können glaubt, daß er ein gegen die Frau gerichtetes Strafverfahren als Rechtsstreit im Sinne des B.G.B. auffaßt und demzufolge auch die hier in Betracht kommenden Kosten der Bestimmung des § 1412² B.G.B. unterwirft. Einer solch gewaltsamen und — wie oben im § 2 dargelegt — mit der Fassung des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Lösung bedarf es nicht, um ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Hierzu gelangt man vielmehr auf folgendem Wege:

Aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 1415¹ und 1387³ B.G.B. ergibt sich unzweideutig, daß die Kosten der Verteidigung, sofern deren Aufwendung geboten, im Innenverhältnisse das Vorbehaltsgut treffen, wenn die Frau verurteilt und die strafbare Handlung während der Ehe verübt ist, im übrigen jedoch den Mann persönlich (bei Freisprechung) oder das eingebrachte Gut belasten (bei Verurteilung wegen einer vor der Eheschließung begangenen unerlaubten Handlung). Nun kann aber von einer Regelung des Innenverhältnisses nur insoweit die Rede sein, als nach außen das eingebrachte Gut Schuldenträger ist, da andernfalls ein Ausgleich im Sinne des § 1417 B.G.B. gar nicht erforderlich ist. Folgeweise muß die genannte Voraussetzung auch im vorliegenden Falle gegeben sein, d. h. das eingebrachte Gut hinsichtlich einer derartigen Kostenschuld dem Zugriffe des Gläubigers offenstehen.[2])

c. Das Mannesvermögen als Schuldenträger.

Eine Haftpflicht des Mannes für die Kosten eines gegen seine Ehefrau gerichteten Strafverfahrens lehnt das B.G.B.

---

[2]) Siehe Planck S. 169 unter 2; Schmidt-Habicht zu § 1411 S. 299, 300 unter c, zu § 1415¹ S. 309 unter 2 β; Salamonski S. 102.

im Gegensatze zu dem 2. Entwurfe (§ 1286) ab; lediglich die Kosten der Verteidigung fallen dem Manne, und zwar ebenfalls nur bedingt, zur Last (§ 1387² B.G.B., Motive S. 203).

Allerdings wird man den Begriff „Kosten der Verteidigung" nicht zu eng fassen dürfen. Hierher gehört nicht nur die Vergütung des Wahlverteidigers, auch die durch die Ladung von Schutzzeugen, durch Einholung eines für die Angeklagte zu verwertenden Gutachtens erwachsenen Kosten[3]) sind Verbindlichkeiten im Sinne des § 1387² B.G.B.

Die Haftung des Mannes für Schulden dieser Art tritt unter zwei Voraussetzungen ein:

α. wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist,

β. wenn sie mit seiner Zustimmung erfolgt.

Die erstere Alternative liegt stets in den Fällen der §§ 140, 141 Str.P.O. vor; im übrigen muß der Einzelfall entscheiden.

Hat der Mann zugestimmt, dann kommt es auf Notwendigkeit der getroffenen Verteidigungsmaßregeln nicht an.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen gegeben, dann haftet der Mann dem Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren mit der Freisprechung, Einstellung oder Verurteilung der Frau endigt.[4]) Denn § 1387² B.G.B. gibt in letzterem Falle dem Manne lediglich einen Ersatzanspruch gegen seine Gattin.

Macht der Gläubiger eine solche Forderung geltend, dann hat er — im Gegensatz zu § 1387¹ B.G.B. — zu beweisen, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist.

---

[3]) Ebenso Opet S. 155 unter b; im Sinne der Strafprozeßordnung (vgl. §§ 137 ff.) liegt eine solche Auslegung allerdings nicht.

[4]) Ausgenommen ist naturgemäß der Fall, daß auf Grund des § 499² Str.P.O. die der Frau erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

B. Verteilung der Kostenlast im Innenverhältnisse.

Nach § 1415[1] B.G.B. fallen die Kosten eines Strafverfahrens, für die nach außen das eingebrachte Gut haftet (vgl. oben unter A), im Verhältnisse der Ehegatten nur dann dem Vorbehaltsgute zur Last, wenn die Frau verurteilt wird und die strafbare Handlung während der Eheschließung begangen ist. (Motive S. 262.) Sonst trägt auch im Innenverhältnisse das eingebrachte Gut die Schuld.

Eine Sonderstellung nehmen auf Grund der Bestimmung des § 1387[2] B.G.B. die Verteidigungskosten ein.

Ist eine der hier aufgestellten Bedingungen erfüllt, dann ruht die Last:

a. auf dem Vermögen des Mannes, wenn Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erfolgt;

b. auf dem eingebrachten Gute, sofern die Frau zwar verurteilt, die strafbare Handlung aber vor der Eheschließung begangen ist;

c. im übrigen auf dem Vorbehaltsgut.

Haftet der Mann persönlich, dann trifft die Verbindlichkeit, soweit lediglich das Frauenvermögen in Betracht kommt, das eingebrachte Gut.

Hat also die Ehefrau mit Zustimmung ihres Gatten Verteidigungskosten berichtigt, die sie gegen den Mann mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1394 B.G.B. nicht einklagen kann, so ist sie doch jedenfalls in der Lage, Ausgleich gemäß § 1417 Abs. 2 B.G.B. zu verlangen.

Liegt keine der Voraussetzungen des § 1387[2] vor, dann kommen auch für die Kosten der Verteidigung die Haftungsgrundsätze, wie sie bezüglich der Kosten eines Strafverfahrens im allgemeinen gelten, zur Anwendung.

C. Der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 7.

1. Die Haftung nach außen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet bei genossenschaftlicher Vereinigung der Vermögensmassen von Mann

und Frau in der Form der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen fünf Vermögensgruppen, nämlich:

a. dem Gesamtgute (§ 1438 B.G.B.);
b und c. dem Sonder-, } eines jeden der
d und e. dem Vorbehaltsgute } Ehegatten.

(§§ 1439, 1440 B.G.B.) Damit hat das Gesetz auch fünf verschiedene Haftungsobjekte geschaffen, die allerdings, ihrer rechtlichen Eigenart entsprechend, dem Zugriffe von Gläubigern des einen oder andern Gatten nicht gleichmäßig offenstehen. Vielmehr ist die Zulässigkeit der Inanspruchnahme eines bestimmten Gutes davon abhängig, ob die in Frage stehende Verbindlichkeit eine Schuld des Mannes oder eine solche der Frau darstellt.

1. Kostenschulden des Mannes:

Diese können aus Rechtsstreitigkeiten, welche er über sein Vorbehalts- bezw. Sondergut, oder auch über Gesamtgut führt (§ 1443 B.G.B.), ferner aus einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren erwachsen.

Für alle derartigen Kostenverbindlichkeiten haften die sämtlichen, eben genannten Vermögensmassen, und zwar das Vorbehalts- und Sondergut des Mannes, weil sie seiner freien, d. h. von der Frau unabhängigen Verwaltung und Verfügung unterliegen[1], [2], das Gesamtgut auf Grund der Vorschrift des § 1459 Abs. 1.[3])

---

[1]) Für das Sondergut des Mannes, welches nach § 1439 B.G.B. seinem eingebrachten Gute bei der Errungenschaftsgemeinschaft entspricht, wird das freie Verfügungsrecht des Eigentümers in den Motiven S. 510 ausdrücklich betont. — Hinsichtlich seines Vorbehaltsgutes nimmt der Mann nach den Protokollen der 1. Kommission Bd. VII, S. 6650, dieselbe Stellung ein, als wenn er nicht verheiratet wäre.

[2]) Eine andere Frage allerdings ist, ob die theoretische Haftung des Sonderguts dem Gläubiger auch praktischen Nutzen bringt. Bezüglich der Forderungen insbesondere, welche gemäß §§ 399, 400, 1439 B.G.B. zum Sondergute gehören, wird dies nur insoweit der Fall sein, als die Ausschließung der Abtretung durch Vereinbarung erfolgt und gleichzeitig die Voraussetzung des § 851² C.P.O. erfüllt ist.

Dagegen wird das Vermögen der Frau, soweit es nicht im Gesamtgute enthalten (also ihr Sonder- und Vorbehaltsgut), von dem Ausnahmefalle des § 1480 B.G.B. abgesehen, für Kostenverbindlichkeiten des Mannes nicht verpflichtet.[4])

2. Kostenschulden der Frau.

Für solche haftet naturgemäß in erster Linie ihr Vermögen, und zwar:

a. ihr Vorbehaltsgut; denn dieses bildet wie beim gesetzlichen Güterstande eine der Verfügung der Frau unterstehende selbständige Masse (§ 1441 B.G.B.);

b. das ihr gehörige Sondergut. Letzteres entspricht nach § 1439 Satz 2 B.G.B. ihrem eingebrachten Gute im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft. Auf dieses nun finden, soweit die Schuldenhaftung in Betracht kommt, die Vorschriften der §§ 1411 ff. B.G.B. entsprechende Anwendung (§ 1525 Abs. 2 B.G.B.). Demnach haftet das Sondergut der Frau für deren Kostenverbindlichkeiten ebenfalls unbedingt (§§ 1411, 1412² B.G.B.);

c. das Gesamtgut auf Grund der §§ 1459¹, 1460² B.G.B. Auch hier folgt das Gesetz, wie schon beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, den Beschlüssen der 2. Kommission, welche die im ersten Entwurf zugunsten des Mannes gegebene Beschränkung der äußeren Haftung im Interesse der Gläubiger beseitigt haben.

Neben die Güter der Frau tritt — gleichfalls im Einklang mit der im gesetzlichen Güterrechte getroffenen Regelung — als Träger der eheweiblichen Kostenschulden das

---

Die Zinsen solcher Sonderguts-Forderungen stehen allerdings dem Zugriff des Gläubiges offen, da sie als Nutzungen gemäß §§ 1439, 1525 B.G.B. in das Gesamtgut fließen.

[3]) Vgl. Protokolle der 1. Kommission, Bd. VII, S. 6667, 6680, Motive S. 364, 365.

[4]) Protokolle der 1. Kommission, Bd. VII, S. 6664, 6665; Motive S. 367. Protokolle der 2. Kommission S. 5449 ff.: Bd. IV, S. 287 ff., Denkschrift S. 192, 194.

Vermögen des Mannes. Jedoch ist bei der Gütergemeinschaft der Umfang der Haftung des letzteren ein bei weitem größerer als im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Denn während er hier seine persönliche Inanspruchnahme durch Führung des Nachweises, daß die geforderten Kosten im Innenverhältnisse das Vorbehaltsgut belasten, abzuwenden vermag, ist ihm dort eine entsprechende Vergünstigung nicht gewährt. Denn nach § 1459 Abs. 2 B.G.B. haftet er bis zur Beendigung der Gütergemeinschaft für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, d. h. für sämtliche Kostenschulden, unbedingt persönlich als Gesamtschuldner. Er kann also gegenüber dem Anspruch auf Kostenerstattung nur solche Einwendungen geltend machen, die sich aus dem Gesamtschuldverhältnis ergeben (§§422—424B.B.G.). Erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft kommt der Umstand, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Gatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, für den Mann als schuldbefreiende Tatsache in Betracht. (§ 1459 Abs. 2 Satz 2.[5]) Beruft er sich auf diese Bestimmung, dann hat er das Erlöschen seiner Haftung zu beweisen.[6])

Die Regelung, wie sie das Gesetz im § 1459² getroffen, kann zweifellos zu großen Härten dem Manne gegenüber führen. So ist er z. B. nicht in der Lage, die Inanspruchnahme seitens eines Gläubigers für Kosten abzulehnen, die aus einem von der Ehefrau ohne seine Zustimmung über ihr Vorbehaltsgut geführten Rechtsstreite erwachsen sind. Gleichwohl erscheint die Heranziehung des Mannes nicht unbillig, wenn man erwägt,[7]) daß ihm bei der Gütergemeinschaft das fast unbeschränkte Verfügungsrecht über das

---

[5]) Vgl. Protokolle der 2. Kommission S. 5397 ff., 5435 ff., Bd IV S. 261 ff. bezw. S. 282.

[6]) Ebenso Plank zu § 1459² S. 219 unter 8. Staudinger-Engelmann, S. 332 unter 4b δ.

[7]) Die folgende Begründung ist den Ausführungen der Protokolle der 1. Kommission Bd. VII S. 6681 entnommen, die sich ihrerseits wiederum auf die Motive S. 367 beziehen.

Gesamtgut zusteht (§ 1443 ff., § 1456 B.G.B.), er daher jederzeit in der Lage ist, solches in sein Vorbehalts- oder Sondergut zu verwenden und damit den Gläubigern der Frau Bestandteile ihrer Befriedigung zu entziehen. Aber auch im Interesse der Frau selbst erscheint die persönliche Belastung ihres Gatten gerechtfertigt, weil er ohne eigne Haftung sein Verfügungsrecht dazu benutzen könnte, nur seine Schulden, nicht jedoch diejenigen seiner Ehefrau aus dem Gesamtgute zu decken.

Im übrigen liegt um so weniger Anlaß vor, eine Schutzbedürftigkeit der Interessen des Mannes anzuerkennen, als dieser ja nicht gezwungen ist, einen Ehevertrag von der Art der Gütergemeinschaft einzugehen und sich damit deren strengen Haftungsgrundsätzen zu unterwerfen.[8])

2. Das Innenverhältnis.

Aus dem Grundgedanken der Gütergemeinschaft, „daß das gemeinschaftliche Vermögen die Funktion des Vermögens sowohl für den einen als den andern Gatten haben und die eheliche Wirtschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb geführt werden soll“, — Motive S. 364 — leitet das Gesetz als Regel ab, daß Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnis der Gatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen (Motive S. 384.[9]).

Die praktische Bedeutung dieses Satzes offenbart sich nach drei verschiedenen Richtungen:

1. Ist nämlich die Gesamtgutsverbindlichkeit eines Gatten aus dessen Vorbehalts- oder Sondergut berichtigt, dann ist jenem regelmäßig, d. h. sofern nicht von der Gegenseite der Nachweis erbracht wird, daß einer der Ausnahmefälle

---

[8]) Einen gewissen Schutz bietet dem Manne die Bestimmung des § 1469 B.G.B. So auch die Denkschrift S. 192.

[9]) Entwurf 1 enthielt im § 1367[1] eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift; letztere ist von der 2. Kommission, aber lediglich der Entbehrlichkeit halber, gestrichen worden. Prot. S. 5415; Bd: IV S. 271.

des § 1463 ff. B.G.B. vorliegt, aus dem Gesamtgute Ersatz zu leisten, und zwar der Frau schon während bestehender Gemeinschaft, dem Manne dagegen erst nach deren Beendigung. (§ 1467 B.G.B.)

2. Bei der Auseinandersetzung kann jeder Ehegatte verlangen, daß eine solche Verbindlichkeit aus dem Gesamtgute berichtigt wird. (§ 1475².)

— Vgl. zu 1 und 2 Motive S. 385. —

3. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung diese Berichtigung, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. (§ 1481 Satz 1 B.G.B.)

Kostenschulden sind stets Gesamtgutsverbindlichkeiten, treffen also im Verhältnisse der Gatten zu einander regelmäßig das Gesamtgut. Dieser Grundsatz erleidet jedoch mannigfache Ausnahmen, die — ebenso wie beim gesetzlichen Güterstande — im Interesse eines billigen Ausgleichs zwischen den Eheleuten geboten erscheinen.

Die praktische Bedeutung der Tatsache, daß eine Kostenverbindlichkeit nicht dem Gesamtgut zur Last fällt, äußert sich ebenfalls in drei verschiedenen Beziehungen:

1. Ist nämlich eine solche Schuld aus dem Gesamtgute getilgt worden, dann ist zu letzterem — allerdings erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft — Ersatz zu leisten; nur im Falle des § 1467 Abs. 1 Satz 2 tritt die Verpflichtung bereits früher ein.[10])

2. Der Gatte, der im Innenverhältnis die Last zu tragen hat, kann bei der Auseinandersetzung nicht Berichtigung der Schuld aus dem Gesamtgute verlangen (§ 1475² B.G.B.).

— Vgl. zu 1 und 2: Motive S. 385. —

[10]) „Das Ruhen der hier fraglichen Ansprüche entspricht dem Wesen der G.G., nach welchem während des Bestehens der Gemeinschaft der Gegensatz in den vermögensrechtlichen Interessen der Gatten tunlichst zurückzudrängen ist . . . Die Ausnahme des Satz 2 rechtfertigt sich einerseits dadurch, daß das Vorbehalts- und Sondergut der Frau dem Gesamtgute als getrennte, selbständige Vermögensmassen gegenüberstehen, anderseits durch die Erwägung,

3. Die persönliche Haftung des Mannes dem Gläubiger gegenüber erlischt mit Beendigung der Gütergemeinschaft. (Siehe oben unter § 7 unter 1.)

Die Frage, wessen und welches Vermögen im einzelnen Falle an Stelle des Gesamtguts zum Schuldenträger wird, beantwortet sich nach der rechtlichen Natur der in Betracht kommenden Verbindlichkeit. Das Gesetz unterscheidet nach dieser Richtung zwischen drei Möglichkeiten, nämlich:

a. die Schuld trifft den Ehegatten, in dessen Person sie entstanden ist (§§ 1463, 1535, 1439 B.G.B.),

b. sie belastet die Frau (§ 1464 B.G.B),

c. sie ist vom Manne zu tragen (§§ 1456 Satz 2, 1536 Abs. 2 und 4, 1439 B.G.B.).

a. Die Schuld trifft den Ehegatten, in dessen Person sie entstanden ist.

α. Hier kommen in erster Linie die Fälle des § 1463 B.G.B. in Frage, der im wesentlichen dem § 1415 B.G.B. entspricht.

αα. Zu den Verbindlichkeiten, die nach außen das Gesamtgut belasten — nur unter dieser Voraussetzung ist eine abweichende Regelung des Innenverhältnisses, von Vereinbarungen abgesehen, überhaupt möglich —, gehören diejenigen aus einer unerlaubten Handlung (§§ 1459, 1460[1] B.G.B.). Ist nun eine solche nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft von einem der Gatten begangen, dann soll letzterer deren vermögensrechtliche Folgen endgültig zu tragen haben.[11]) Insbesondere werden ihm auch die einem Rechtsstreit über eine derartige Schuld entspringenden Kosten — und zwar mit Rücksicht auf deren akzessorischen Charakter, Motive S. 388, 264 — zur Last gelegt.

ββ. Das Gleiche gilt bezüglich der Kosten eines

---

daß der Mann leicht in die Lage kommen kann, den sofortigen Ersatz der für die Frau aus dem Gesamtgute gemachten Aufwendungen zu Zwecken der Verwaltung des Gesamtgutes nicht entbehren zu können." Motive S. 391.

[11]) Die Begründung geben die Motive S. 385 ff.

Strafverfahrens, das wegen einer solchen Handlung gegen einen der Gatten gerichtet wird.

Ist die Frau die Angeschuldigte, dann scheiden hier diejenigen rechtsgeschäftlichen Kostenverbindlichkeiten, welche ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes von ihr eingegangen sind, aus, da insoweit keine Haftung des Gesamtguts nach außen begründet wird (§ 1460[1] B.G.B.). Doch ersetzt die Tatsache, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, den Mangel der Zustimmung, sofern es sich um Kosten der Verteidigung handelt. Denn in diesem Falle ist die Kostenschuld als Last im Sinne des § 1529[2] B.G.B. aufzufassen, die zunächst im Verhältnis der Gatten zu einander das Gesamtgut beschwert, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. (§§ 1439, 1387[2] B.G.B.[12])

§ 1463[1] B.G.B. weist nun diejenigen Kosten eines Strafverfahrens, für welche nach außen das Gesamtgut haftet, im Innenverhältnisse dem Gatten zu, gegen den das Verfahren sich gerichtet, wenn letzteres zu einer Verurteilung geführt hat und die strafbare Handlung nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft begangen ist.[13]) Aus der Bestimmung des § 1463[1] folgt, daß im Falle der Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens die Kosten auch im Verhältnisse der Gatten zu einander das Gesamtgut belasten. Ander-

---

[12]) Das gilt auch, wenn Sondergut der Frau in Wirklichkeit nicht vorhanden. Denn die abweichende Auffassung führt zu dem völlig unhaltbaren Ergebnis, daß bei Existenz von Sondergut der Gläubiger (Wahlverteidiger) neben jenem Vermögen gemäß §§ 1439, 1529[2], 1531, 1387[2] B.G.B auch das Gesamtgut in Anspruch nehmen kann, bei Mangel eines Sonderguts aber auf das Vorbehaltsgut der Frau zu verweisen ist. Will man ein solches Ergebnis vermeiden, dann wird man annehmen müssen, daß das Gesamtgut im Außen- und Innenverhältnis die Kosten eines Strafverfahrens treffen, welche sich als Lasten im Sinne der §§ 1529[2], 1387[2] darstellen oder darstellen würden, wenn Sondergut der Frau vorhanden wäre.

[13]) Es ist dann eben die Kostentragungspflicht als Verbindlichkeit aus einer nach dem Eintritt der G.G. begangenen unerlaubten Handlung aufzufassen.

seits treffen, sofern die Frau verurteilt worden, sie die Kosten selbst dann, wenn der Ehemann deren Aufwendung gebilligt oder seine Zustimmung gemäß § 1451 B.G.B. durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.[14])

Die Haftung des Sonderguts der Frau für die Kosten eines Strafverfahrens und die Verteilung der Last im Innenverhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1411, 1412, 1415, 1417 B.G.B. (§§ 1525, 1439 B.G.B.)

γγ. § 1463 B.G.B. erwähnt des weiteren — ebenfalls in Uebereinstimmung mit § 1415 — die Verbindlichkeiten eines Gatten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. Hierher gehören von gesetzlichen Verpflichtungen die Unterhaltsverbindlichkeiten, soweit sie durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert werden — vgl. oben § 4 unter b: α S. 40 — ferner rechtsgeschäftliche, das Vorbehaltsgut betreffende Schulden, sofern sie mit Zustimmung des Mannes eingegangen sind — siehe oben § 4 unter ββ. S. 41 — Wird über eine derartige Verbindlichkeit ein Rechtsstreit geführt, so hat im Falle des Unterliegens derjenige Gatte die Kosten zu tragen, dessen Vorbehaltsgut durch jene Verbindlichkeit beschwert wird. —

β. § 1463 B.G.B. erschöpft nicht die Zahl der Ausnahmen, in denen eine Schuld den Ehegatten trifft, in dessen Person sie entstanden ist.[15]) Der 1. Entwurf erwähnte im § 1367, welcher dem § 1463 des Gesetzes entspricht, neben den Vorbehaltsgutslasten diejenigen Verbindlichkeiten,

---

[14]) Ebenso Planck, S. 222 unter 3 a, Staudinger-Engelmann S. 337 unter 2 b.

[15]) Ebenso Planck, S. 206 zu § 1439 unter f;
Opet, S. 265 zu § 1464 unter 4,
S. 233 zu § 1439 unter i;
Staudinger-Engelmann S. 304 zu § 1439 unter f. —
Voraussetzung ist natürlich, daß Sondergut vorhanden ist.

welche aus einem auf das Sondergut eines der Eheleute sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wenn auch vor dem Eintritte der G.G. oder vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gut Sondergut wurde, entstanden sind. Das Gleiche sollte bezüglich der Kosten eines über eine solche Schuld geführten Rechtsstreits gelten. (Motive S. 386, 388.) Die zweite Kommission hat diese Vorschrift zwar aufgehoben, ihre Beseitigung jedoch damit begründet, „daß es bei der praktischen Unerheblichkeit der Anwendungsfälle einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen werden könne, aus der zu § 1351 (1439 des Gesetzes) beschlossenen allgemeinen Verweisung auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften die angemessene Entscheidung abzuleiten." Prot. der 2. Komm. S. 5415, 5403, Bd. IV S. 271 unter VIII, 264 unter III C. Mit Rücksicht auf den Inhalt der §§ 1439, 1525², 1415 B.G.B. darf demnach die Bestimmung des § 1367 I. Entwurfs, wiewohl gestrichen, doch als geltendes Recht betrachtet werden.

Folgeweise müßten die Kosten eines Rechtsstreits, welcher über eine Sondergutsschuld geführt worden ist, den Ehegatten belasten, dessen Sondergut Träger jener Verbindlichkeit ist. Das trifft jedoch für zahlreiche Fälle nicht zu. Die Rechtslage gestaltet sich nämlich dadurch verwickelt, daß das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen von der Ausnahmevorschrift des § 1367 des I. Entwurfs abermals Ausnahmen zuläßt, mithin der Regel, wonach Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Innenverhälnisse das Gesamtgut beschweren, wiederum Geltung verschafft. Es handelt sich hier um folgende Fälle:

1. Die Kosten eines Rechtsstreits treffen nicht den einzelnen Gatten, sondern das Gesamtgut, wenn sie sich als Lasten im Sinne des § 1529² B.G.B. darstellen (§§ 1439, 1535¹, 1537 B.G.B.[16]). Ein Beispiel diene zur Klärung!

[16]) Diese Einschränkung findet sich bereits im § 1367 des 1. Entw. Sie wird damit begründet, „daß die Ehefrau an der ehelichen Einbuße nicht

Die Frau hat ohne Zustimmung des Mannes über eine Verbindlichkeit, die ihr Sondergut verpflichtet (voreheliche Schuld), einen Rechtsstreit geführt. Für die Kosten des letzteren haftet nach außen gemäß § 1459, 1460² B.G.B. das Gesamtgut. Im Innenverhältnisse treffen die Kosten, deren Aufwendung geboten war, ebenfalls das Gesamtgut; denn sie gehören zu den Lasten, welche beim gesetzlichen Güterstande gemäß §§ 1387¹, 1416² B.G.B. der Mann zu tragen hat. Soweit die Aufwendung der Kosten dagegen sich als unnotwendig herausstellt, sind sie gemäß § 1535² B.G.B. der Frau zuzuweisen, da sie die durch § 1529² B.G.B. gesteckte Grenze überschreiten, mithin nicht mehr zu den Lasten im Sinne der letzterwähnten Bestimmung gerechnet werden können. Das gleiche Ergebnis erreicht man im übrigen auch auf Grund des § 1464² B.G.B.

2. Die Kosten eines Rechtsstreits treffen nicht den einzelnen Gatten, sondern das Gesamtgut, wenn die Verbindlichkeit durch den Betrieb eines Erwerbgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden ist. (§ 1537² B.G.B)

Allerdings widerspricht diese Darstellung der Fassung des ersten Entwurfs; denn § 1367⁴ ließ die erwähnte Einschränkung bezüglich der Kosten eines Rechtsstreits nur in dem zu 1 erörterten Falle gelten. Daß das Gesetz einen andern Standpunkt einnimmt, beweist die Fassung des § 1537² B.G.B., welcher besagt: „Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 . . .", also auch von der Vorschrift des § 1535². Im übrigen findet die hier vertretene

---

teilnehmen dürfe; die in Frage stehenden Verbindlichkeiten müßten von der Gemeinschaft getragen werden, da die Verwaltung der Sondergüter für die Gemeinschaft und deren Rechnung erfolge." Prot. d. 1. Kommission, Bd. VIII, S. 7176.

Auffassung in der akzessorischen Natur der Kostenschulden ihre innere Begründung.[17])

Wenn eine Verbindlichkeit der oben bezeichneten Art im Verhältnisse der Gatten zu einander dem Gesamtgut auferlegt wird, so rechtfertigt sich das insofern, als auch der Erwerb aus einem solchen Betriebe dem Gesamtgute zufällt.[18]) Gehört dagegen das Erwerbsgeschäft zum Vorbehaltsgute der Frau, dann wird es nicht für Rechnung des Gesamtguts verwaltet, anderseits treffen die Schulden, die sich aus dem — mit Zustimmung des Mannes — geführten Betriebe ergeben, gemäß §§ 1463² 1415² B.G.B. im Innenverhältnisse nicht das Gesamtgut, sondern die Ehefrau. (Siehe oben § 4 unter βββ.)

Die Frage der Beweislast entscheidet sich in den zu a genannten Fällen unter dem Gesichtspunkte, daß die §§ 1463, 1535 B.G.B. Ausnahmen von der Regel enthalten, § 1537 B.G.B. wiederum Ausnahmen dieser Ausnahmen vorsieht. Behauptet daher ein Gatte, daß die Verbindlichkeit des andern Gatten nicht dem Gesamtgute zur Last falle, so muß er beweisen, daß eine der Voraussetzungen des § 1463 oder § 1535 B.G.B. erfüllt ist. Beruft sich demgegenüber der andere Gatte auf die Bestimmung des § 1537 B.G.B., so ist er hierfür beweispflichtig.

b. Die Schuld belastet im Innnenverhältnisse die Ehefrau.

Die zweite Abweichung von dem Grundsatze, daß Kostenverbindlichkeiten auch im Verhältnisse der Gatten zu einander das Gesamtgut belasten, behandelt § 1464 B.G.B. Er entspricht dem § 1416 B.G.B. Wie dieser legt er zunächst der Ehefrau die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Eheleuten selbst auf, soweit nicht der Mann zahlungs-

---

[17]) Denselben Standpunkt vertritt Staudinger-Engelmann zu § 1537 S. 469 unter 2.

[18]) Vgl. Motive S. 387; Prot. der 1. Kommission Bd. VIII, S. 7174, 7177. Ein Erwerbsgeschäft kann durch Rechtsgeschäft zum Sondergut bestellt werden; vgl. Motive S. 344.

pflichtig ist. Letzteres ist der Fall, wenn der Mann zur Tragung der Kosten verurteilt worden ist oder die Klage zurückgenommen hat oder endlich im Wege des Vergleichs eine dahingehende Verbindlichkeit eingegangen ist. Doch wird er in allen diesen Fällen nur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bezw. -Verteidigung erforderlichen Kosten der Frau zu erstatten haben. (Vgl. hierüber § 5 B.)

§ 1464 B.G.B. macht dieselbe des weiteren für die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten haftbar. Hiervon kennt jedoch das Gesetz drei Ausnahmen:

I. Nicht die Frau, sondern das Gesamtgut wird auch im Innenverhältnisse belastet, wenn das Urteil jenem gegenüber wirksam ist. Eine solche Wirksamkeit wird unter folgenden Voraussetzungen begründet:

1. Die Frau führt mit Zustimmung des Mannes einen Aktivprozeß über Gesamtgut (§ 1443 B.G.B.[19]).
2. Die Frau macht ein Recht gegen Dritte gerichtlich geltend, welches zum Gesamtgut gehört, und über das der Mann ohne die ihrerseits erforderliche Zustimmung verfügt hat. (§ 1449.)
3. Die Frau vertritt den Mann, der durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, in der Prozeßführung über Gesamtgut, da mit einem Aufschube Gefahr verbunden wäre. (§ 1450 B.G.B.)
4. Die erforderliche Zustimmung des Mannes ist gemäß § 1451 B.G.B. auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt.
5. Es handelt sich um die Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft bereits anhängigen Rechtsstreits (§ 1454 B.G.B.[20]).

---

[19]) Vgl. hierzu Staudinger-Engelmann S. 312 unter c: 2 und Opet S. 239 unter 3 c.

[20]) Nicht hierher gehören Kostenverbindlichkeiten, die aus dem selbstständigen Betriebe eines Erwerbgeschäfts durch die Frau erwachsen sind. Gemäß § 1452 B.G.B. findet auf einen solchen die Vorschrift des § 1405

Dagegen ist die Wirksamkeit eines Urteils dem Gesamtgute gegenüber dann nicht gegeben, wenn die Frau mit Zustimmung ihres Gatten einen Prozeß über ihr Sonder- oder Vorbehaltsgut geführt hat. Gleichwohl wird man in diesen Fällen — im letzteren allerdings das Vorhandensein von Sondergut vorausgesetzt — die Kosten nicht der Frau zur Last legen können. Hierzu zwingt folgende Erwägung: Beim gesetzlichen Güterstande trifft gemäß § 1416² Satz 1 eine solche Schuld nicht die Ehefrau, d. h. deren Vorbehaltsgut, sondern das eingebrachte Gut bezw. den Mann persönlich. (§ 1387¹ B.G.B.) Die Kostenverbindlichkeit stellt sich also für die Gütergemeinschaft als Last im Sinne des § 1529² B.G.B. dar, die im Innenverhältnisse das Gesamtgut beschwert.

II. Nicht die Frau, sondern das Gesamtgut wird auch im Innenverhältnisse belastet,

1. wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder
2. eine nicht unter die Vorschriften des § 1463¹, ² fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau betrifft,

sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der einschlägigen Bestimmungen (§§ 1416², 1464²) kann insoweit auf die für das gesetzliche Güterrecht geltenden Ausführungen Bezug genommen werden.

Fraglich darf dagegen erscheinen, ob auch die Beweislast sich in derselben Weise wie beim gesetzlichen Güterstande

B.G.B. entsprechende Anwendung Nun ist oben § 4 unter βββ für den gesetzlichen Güterstand die Auffassung vertreten worden, daß die allgemeine Zustimmung des Mannes lediglich den Gläubigern gegenüber die unbedingte Haftung des eingebrachten Gutes für Verbindlichkeiten bewirkt, welche aus dem Betriebe hervorgehen, daß dagegen im Innenverhältnisse derartige Schulden gemäß § 1415² regelmäßig das Vorbehaltsgut treffen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1452 wird hieran — unter den entsprechenden Aenderungen — auch für die Gütergemeinschaft festzuhalten sein.

regelt. Die Frage ist zu verneinen. Denn da es für die Gütergemeinschaft an einer die Beweislast beeinflussenden Vorschrift nach Art des § 1387 B.G.B. fehlt, kann lediglich die Fassung des § 1464 B.G.B. als bestimmender Faktor in Betracht kommen. Hiernach aber hat der Mann nur darzutun, daß die Kosten aus einem Rechtsstreit erwachsen sind, welcher zwischen den Eheleuten selbst oder der Frau und einem Dritten geführt worden. Letztere muß dann den Nachweis erbringen, daß einer der Ausnahmefälle des § 1464[1 2] B.G.B. gegeben ist.

c. Der **Mann** hat im Innenverhältnisse die Kosten zu tragen:

I. wenn der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit betrifft, die jener in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, eingegangen ist; denn eine Belastung des Gesamtguts würde der Bestimmung des § 1456 B.G.B. widersprechen (Vgl. Prot. der 1. Komm., Bd. VII, S. 6753);

II. wenn den Gegenstand des Rechtsstreits eine Verbindlichkeit des Mannes bildet, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres Sonderguts entstanden ist. (§§ 1439, 1536[2 4] B.G.B.) Ohne eine solche Vorschrift würde die Vernachlässigung der dem Manne in den §§ 1374, 1377 B.G.B. auferlegten Pflichten eine Ersatzverbindlichkeit desselben nicht begründen, da alle seine Schulden Gesamtgutsschulden sind, mithin der Regel entsprechend auch im Innenverhältnisse das Gesamtgut belasten. Hier soll nun § 1536[2 4] B.G.B. im Interesse der Frau einen billigen Ausgleich schaffen.

Eines solchen Ausgleichs bedarf es jedoch nicht:

1. soweit das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft bereichert ist; denn in dieser Höhe wird die Ehefrau bei der Auseinandersetzung entschädigt; (vgl. § 1539 B.G.B.)

2. wenn die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten sich als Last im Sinne des § 1529² B.G.B. darstellt (§ 1537¹ B.G.B.).

Mit Rücksicht auf die letztgenannte Bestimmung dürfte sich allerdings der Fall, daß die Kosten eines über eine derartige Schuld geführten Rechtsstreits den Mann und nicht das Gesamtgut treffen, praktisch äußerst selten ereignen.

Die Frage der Kostenvorschußpflicht des Mannes in Prozessen seiner Ehefrau erledigt sich, wenn auch hier das Bedenken aus § 1394 B.G.B. wegfällt, im Hinblick auf die dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung entgegenstehenden prozessualen Hindernisse. (Vgl. oben § 5 C unter 5.[21])

D. Die Güterstände der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

§ 8.

I. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

1. Haftung nach außen.

Der Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft ist im Gegensatz zu dem der allgemeinen Gütergemeinschaft ein beschränkter. Nur insoweit nämlich soll eine Gemeinsamkeit der Interessen beider Gatten begründet werden, als deren Erwerb nach Abschluß des Ehevertrages (§ 1519 B.G.B.) in Frage kommt.

Dieser Begrenzung des Zweckes entspricht auf der andern Seite eine solche der Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens. Für Schulden des Mannes allerdings, insbesondere auch für dessen Kostenverbindlichkeiten, wird neben seinem eingebrachten Gute das Gesamtgut wie bei der Gütergemeinschaft nach außen unbedingt verpflichtet (§ 1530¹ B.G.B.), eine Tatsache, die sich mit Rücksicht auf das dem

[21]) Die herrschende Meinung, besonders in der Praxis, vertritt im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts den entgegengesetzten Standpunkt. Siehe oben § 5 C Anm. 5.

Manne in Ansehung des Gesamt-Gutes zustehende freie Verfügungsrecht erklärt. (Motive S. 524 ff.) Dagegen ist eine Haftung des gemeinsamen Vermögens für Schulden der Ehefrau grundsätzlich nicht gegeben, tritt vielmehr — auch hinsichtlich der Kosten eines Rechtsstreits — nur unter den in den §§ 1531 ff. B.G.B. aufgestellten Voraussetzungen ein. Ist keine derselben erfüllt — ihr Vorhandensein hat der Gläubiger zu erweisen —, dann stehen dem Zugriffe des letzteren nur das eingebrachte Gut der Frau (1525², 1411, 1412² B.G.B.) sowie deren Vorbehaltsgut offen. (§ 1526³ B.G.B.)

Kostenschulden der Frau sind in folgenden Fällen Gesamtgutsverbindlichkeiten:

I. wenn sie sich als Lasten im Sinne des § 1529² B.G.B. darstellen (1531 B.G.B.);

II. wenn die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist. (§ 1532 B.G.B.)

Wann eine solche Wirksamkeit des Urteils begründet wird, ergibt sich aus den §§ 1449 bis 1452 B.G.B.,[1]) deren Bestimmungen gemäß § 1519² B.G.B. auch für die Errungenschaftsgemeinschaft zur Anwendung gelangen.

Soweit hiernach Kostenschulden der Frau das Gesamtgut belasten, haftet der Mann persönlich als Gesamtschuldner (§ 1530² B.G.B.). Doch kann er — ebenso wie bei der Gütergemeinschaft — die Inanspruchnahme ablehnen, wenn er nachzuweisen vermag, daß die Gemeinschaft beendigt ist und die fragliche Verbindlichkeit im Verhältnisse der Gatten zu einander nicht das Gesamtgut trifft. (§ 1530² B.G.B.)

Eine Haftung der Frau für Kostenschulden ihres Gatten ist hier gleichfalls nicht gegeben. (Motive S. 526.)

---

[1]) § 1453 B.G.B. kommt hier nicht in Frage, da mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1521 B.G.B. als einziger Fall die Ablehnung eines Vertragsantrages in Betracht zu ziehen wäre, diese aber eine Verbindlichkeit nicht erzeugt. Ebenso Planck, S. 294 unter 2, Opet, S. 356, 357, Staudinger-Engelmann, S. 445.

2. Das Innenverhältnis.

Der Kreis der Kostenverbindlichkeiten, welche für eine Regelung des Innenverhältnisses in Betracht kommen, ist mit Rücksicht auf die beschränkte Haftung des Gesamtguts gegenüber Kostengläubigern der Frau naturgemäß ein engerer als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Im übrigen jedoch gelten die Grundsätze, welche in diesem Güterstande die Verteilung der Kostenlast im Verhältnisse der Gatten zu einander bestimmend beeinflussen, auch hier.

Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft nämlich deckt sich regelmäßig die Haftung des Gesamtguts nach außen und nach innen. Die in den §§ 1535, 1536 B.G.B. vorgesehenen Fälle stellen sich mithin als Ausnahmen dar.

Des weiteren ist die praktische Bedeutung der Tatsache, daß eine Kostenschuld auf dem Gesamtgute ruht bezw. von dem Sondervermögen eines der Ehegatten zu tragen ist, die gleiche wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. (Siehe oben § 7 unter 2.)

Endlich entspricht die zeitliche Begrenzung der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen (§ 1541 B.G.B.) der Vorschrift des § 1467 B.G.B.

Es bleiben also nur die Fälle zu erörtern, in denen die Regel, daß Kostenschulden als Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Innenverhältnisse das gemeinsame Vermögen belasten, durchbrochen wird.

Das Gesetz unterscheidet nach dieser Richtung zwischen zwei Möglichkeiten:

a. Die Kostenschuld trifft den Gatten, in dessen Person sie entstanden ist, wenn den Gegenstand des Rechtsstreits eine Verbindlichkeit bildet, die sich auf das eingebrachte oder Vorbehaltsgut eines Gatten bezieht, auch wenn jene vor dem Eintritt der Gemeinschaft oder vor der Zeit erwachsen ist, zu

der das Gut eingebrachtes oder Vorbehaltsgut geworden ist. (§ 1535 B.G.B.)[2])

Die Tragweite dieser Bestimmung — welch letztere für Kostenverbindlichkeiten der Frau Geltung naturgemäß nur insoweit beanspruchen kann, als sie durch § 1532 B.G.B. gedeckt werden — erfährt jedoch eine bedeutsame Einschränkung, indem das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen wiederum von dem Standpunkte des § 1535 abweicht, dann nämlich,

wenn die Kosten sich als Lasten im Sinne des § 1529² B.G.B. darstellen oder aus dem Betriebe eines für Rechnung des Gesamtguts verwalteten Erwerbsgeschäftes hervorgegangen sind. (§ 1537² B.G.B.)

Insbesondere mit Rücksicht auf die erstere Alternative dürfte der Fall, daß Kostenverbindlichkeiten gemäß § 1535 B.G.B. nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, praktisch äußerst selten sein. Doch ist er sehr wohl möglich. Man denke nur an folgendes Beispiel:

Die Frau betreibt mit Zustimmung des Mannes selbstständig ein Erwerbsgeschäft, jedoch nicht für Rechnung des Gesamtgutes. Nach außen hat bezüglich der sich hieraus ergebenden Schulden das Gesamtgut aufzukommen (§§ 1519², 1452, 1405 B.G.B.). Im Innenverhältnisse dagegen ist beim gesetzlichen Güterstande nach § 1415² B.G.B. das Vorbehaltsgut der Frau Schuldenträger, folgeweise haftet der Mann nicht persönlich (§§ 1387¹, 1416² B.G.B.); § 1529² B.G.B. kann also auf eine derartige Verbindlichkeit keine Anwendung finden. Vielmehr wird auf Grund des § 1535¹,² B.G.B. die Frau die Schuld auf sich nehmen müssen, und zwar ihr Vorbehaltsgut, da der Mann gemäß §§ 1416², 1417 B.G.B. auch die Belastung des eingebrachten Gutes seiner Gattin abzulehnen berechtigt ist.

---

[2]) Die Ausnahme folgt aus der Natur und dem Zweck des Vorbehalts- bezw. eingebrachten Gutes. Motive S. 532, 385.

b. Eine Kostenschuld trifft im Verhältnis der Gatten zu einander nicht das Gesamtgut, sondern den Mann,

wenn den Gegenstand des Rechtsstreits bildet:

α. eine vor dem Eintritte der Gemeinschaft entstandene Schuld des Mannes,

— vgl. Motive S. 532. —

β. eine sich für ihn aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes seiner Frau ergebende Ersatzverbindlichkeit,

— siehe oben § 7 unter c: II S. 71 —

γ. eine Verbindlichkeit aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung sowie aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen gegen ihn gerichtet wird.[3])

— § 1536 Nr. 1 bis 4. —

Diese Ausnahmevorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn die Kosten den Charakter einer Last im Sinne des § 1529² B.G.B. tragen. (§ 1537¹ B.G.B.)

II. Die Fahrnisgemeinschaft.

Die Fahrnisgemeinschaft stellt nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Motive S. 542) lediglich eine Abart der allgemeinen Gütergemeinschaft dar, von der sie sich nur dadurch unterscheidet, daß das unbewegliche Vermögen, welches ein Gatte beim Eintritt der Gemeinschaft besitzt, bezw. während deren Dauer nach Maßgabe des § 1551 B.G.B. erwirbt, nicht Gesamtgut, sondern eingebrachtes Vermögen jenes Gatten wird.

Eine solche Auffassung von dem Wesen des hier in Frage stehenden Güterstandes führt zu der Bestimmung des § 1549 B.G.B., wonach auf die Fahrnisgemeinschaft die für

---

3) § 1536³ entspricht dem § 1463¹ B.G.B. mit der Maßgabe, daß für die Errungenschaftsgemeinschaft Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen nicht in Frage kommen, weil jene nicht einmal das Gesamtgut nach außen verpflichten.

die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Haftungsgrundsätze, deren Gestaltung, soweit Kostenschulden in Betracht kommen, sich demnach im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 1459, 1460^{2}, 1463, 1464, 1467, 1535, $1536^{2\,4}$, 1537 B.G.B. regelt. (Siehe oben § 7.)

Einer besonderen Erwähnung bedarf lediglich die Vorschrift des § 1556 B.G.B.

Erwirbt nämlich ein Ehegatte während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, (je nachdem sie nämlich bewegliches oder unbewegliches Vermögen sind), so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten, also auch die Kosten eines über einen solchen Gegenstand geführten Rechtsstreits, im Innenverhältnisse dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Verbindlichkeit auf das eingebrachte oder das Gesamtgut bezieht.

Diese Sonderbestimmung ist als eine in den Gebieten der Fahrnisgemeinschaft geltende Eigentümlichkeit vom B.G.B. aufgenommen worden. (Motive S. 551 ff.)

Lebenslauf.

Ich bin am 20. November 1875 als Sohn des Kaufmanns David Henschel und seiner Ehefrau Helene, geb. Henschel, zu Görlitz geboren. Ich besuchte das Gymnasium meiner Vaterstadt und das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau und widmete mich dann 6 Semester an der Universität Breslau dem Studium der Rechte. Im Jahre 1899 zum Referendar ernannt, war ich vier Jahre im Vorbereitungsdienste tätig. Am 7. April 1904 bestand ich die große Staatsprüfung.

Nachdem ich als Assessor beim Amtsgericht Breslau gearbeitet, nahm ich am 15. September 1904 Urlaub. Ich habe diesen benutzt, um mich zunächst bei den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit handelswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen vertraut zu machen. Seit 1. Mai vorigen Jahres bin ich beim Magistrat Berlin tätig.

Das mündliche Doktorexamen habe ich unmittelbar nach meinem Referendarexamen bestanden.

Es sei mir an dieser Stelle noch gestattet, der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau, insbesondere Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Fischer, für die mir gegebenen Anregungen meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Albert Henschel,
Gerichtsassessor.